

Der Zimmerer

Organ des Zentralverbandes der Zimmerer und verwandter Berufsgenossen Deutschlands (Sitz Hamburg)

Publikationsorgan der Zentral-Kranken- und Sterbefälle der Zimmerer (Eriakasse) Hamburg

Erscheint wöchentlich, Sonnabends. Monatsbezugspreis 50 M (ohne Bestellgeld). Zu beziehen durch alle Postanstalten.

Herausgegeben vom
Zentralverband der Zimmerer und verwandter Berufsgenossen Deutschlands
Hamburg 1, Besenbinderhof 57. 4. Et.

Anzeigen: Für die dreispaltige Petitzeile oder deren Raum 75 M. für Verammlungsanzeigen 50 M die Zeile.

Lehrlingsstreitigkeiten - Innungsausschüsse - Arbeitsgerichtsgesetz.

Das Arbeitsgerichtsgesetz hat in doppelter Hinsicht auf die „Standesbelange“ des Handwerks Rücksicht genommen. Es werden gemäß § 17 A.G.G. bei den Arbeitsgerichten besondere Kammern gebildet, die die Bezeichnung „Handwerksgerichte“ tragen und die Streitigkeiten zwischen Handwerksmeistern und ihren Gesellen zu entscheiden haben. Im übrigen handelt es sich aber hier um ein arbeitsgerichtliches Verfahren ohne weitere Besonderheiten. Die früheren Innungsschiedsgerichte sind also nicht nur dem Namen nach, sondern tatsächlich in Wegfall gekommen. Nur die besondere Kammer mit der Bezeichnung „Handwerksgericht“ gemäß § 17 A.G.G. erinnert noch an frühere Sonderrechte der Innungen. Etwas anders liegen dagegen die Verhältnisse bezüglich der Innungsausschüsse zur Entscheidung der Lehrlingsstreitigkeiten. Auch diese Innungsausschüsse bestanden bereits vor Inkrafttreten des Arbeitsgerichtsgesetzes. Sie waren sogar im Gegensatz zu den Innungsschiedsgerichten nicht paritätisch, sondern von den Handwerksmeistern allein gebildet worden. Dieses in keiner Weise mehr begründete Entgegenkommen an das Handwerk, das diesem die Möglichkeit gab, Richter in eigener Sache sein zu können, ist allerdings durch das Arbeitsgerichtsgesetz beseitigt worden. Dafür sind außerhalb des Rahmens der eigentlichen Arbeitsgerichtsbehörden nunmehr die Innungsausschüsse für die Entscheidung von Lehrlingsstreitigkeiten zu bilden, die eine Art Vorverfahren des eigentlichen arbeitsgerichtlichen Verfahrens durchzuführen haben. Die Gewerkschaften waren mit diesen Besonderheiten für das Handwerk zwar nicht einverstanden, andererseits konnte aber hieran das Arbeitsgerichtsgesetz auch nicht scheitern. Nunmehr ist es Aufgabe der Gewerkschaften, alles zu tun, daß durch diese Innungsausschüsse für die Entscheidung von Lehrlingsstreitigkeiten den Handwerkslehrlingen ein Nachteil nicht entstehen kann. Zu diesem Zwecke sind für die Durchführung des Verfahrens bei Lehrlingsstreitigkeiten die nachstehenden Ausführungen genau zu beachten.

Nach § 111 Nr. 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes lautet nunmehr § 81a Ziffer 4 der Gewerbeordnung folgendermaßen:

Aufgabe der Innung ist die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Innungsmitgliedern und ihren Lehrlingen.

§ 111 Nr. 2 Absatz 1 schreibt vor, daß die Innung einen Ausschuß zu bilden hat, dem Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleicher Zahl angehören müssen. Nach § 83 Absatz 1 und Absatz 2 Ziffer 11 der Gewerbeordnung hat die Innung die Bestimmungen über die Bildung des Organs und über das Verfahren zur Entscheidung der im § 81a Ziffer 4 der Gewerbeordnung bezeichneten Streitigkeiten durch das Statut zu regeln. Weitere Vorschriften in dieser Beziehung gibt es nicht. Die Innung ist nur an die Parität gebunden. Außerdem darf hiernach ein unparteiischer Vorsitzender nicht mitwirken, weil dadurch die Parität beseitigt würde. Die Zahl der Mitglieder des Ausschusses und die Art seiner Zusammensetzung kann dagegen die Innung durch das Statut bestimmen. Die Innungen sind fast regelmäßig dazu übergegangen, den Gesellenausschuß aufzufordern, die Arbeitnehmerbeisitzer zu benennen, und sie stützen sich dabei auf die ähnliche Regelung bei der Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse gemäß § 131a der Gewerbeordnung. Infolgedessen müssen die Gewerkschaften beziehungsweise die Ortsausschüsse des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes sich mit den Gesellenausschüssen in Verbindung setzen, damit nur tüchtige Gesellen als Beisitzer in Vorschlag gebracht werden.

Die Anrufung des Innungsausschusses ist nach § 111 Nr. 2 Absatz 2 zwingend vorgeschrieben. Die

Arbeitsgerichte dürfen Klagen von Handwerkslehrlingen daher nicht annehmen, wenn nicht vorher der Innungsausschuß angerufen worden war und einen

NEUGEBURT

Denke, wenn die alten Sagen
Um die Kerzenbäume schweben:
Kunde ist's aus allen Tagen,
Ewig neu gebiert sich unser Leben.

Was einst Wahrheit war, wird Lüge.
Traum blüht auf aus Wirklichkeit.
Ihre wundereignen Züge
Trägt das strenge Antlitz jeder Zeit.

Nicht mehr Engelschöre hörst du schallen.
Doch der unsichtbare Funke schwingt.
Die Dynamos brausen in den Hallen,
Und der weite, weite Aether singt.

Tief am Boden kroch der Knecht
Von der Wiege bis zum Eichenhügel.
Siehe nun: es wuchsen Flügel
Einem stolzeren Geschlecht.

Willst du an dir selbst verzagen?
Wellen ruhn in deinem Hirn.
Schwanger schon mit helleren Tagen
Reißt empor so manche Stirn.

Und es drängen Millionen
Kräfte, die sich eng verweben:
Frei auf freiem Stern zu wohnen,
Dieses Dasein ganz zu leben.

Ganz die Erde zu erringen,
Und der Arbeit Vaterland
Mit dem Hirn, dem Herz, der Hand
Stark und freudig zu vollbringen...

Denke, wenn die alten Sagen
Um die Kerzenbäume schweben:
Kunde ist's aus allen Tagen.
Ewig neu gebiert sich unser Leben.

Ernst Breising.

Schiedspruch gefällt hat. In den Fällen, wo die Innung den Innungsausschuß überhaupt noch nicht gebildet hat, muß der Lehrling beziehungsweise sein gesetzlicher Vertreter beziehungsweise der Prozeßvertreter allerdings das Arbeitsgericht anrufen und sinngemäß nach § 92 Absatz 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes die Festsetzung eines kurzen Termins für die Bildung des Innungsausschusses verlangen. Nach fruchtlosem Ablauf dieses Termins würde dann das Arbeitsgericht durch Wegfall der prozeßhindernden Einrede zuständig werden. Wenn ein Innungsausschuß besteht, der seine Tätigkeit nicht ausübt oder die Entscheidungen ungewöhnlich verzögert, wäre auch das Arbeitsgericht in der gleichen Weise anzurufen. Eine große Bedeutung kommt dem von einem Innungsausschuß gefällten Spruch allerdings nicht zu. Wenn innerhalb einer Woche nach Fällung des Spruchs nicht beide Parteien erklärt haben, daß sie den Spruch annehmen, dann kann innerhalb einer weiteren Woche („binnen zwei Wochen nach ergangenem Spruch“) Klage beim zuständigen Arbeitsgericht erhoben werden (§ 111 Nr. 2 Absatz 2 A.G.G.). Wird die Klage erhoben, dann findet vor dem Arbeitsgericht kein Güteverfahren mehr statt, sondern das Verfahren beginnt sofort mit der streitigen Verhandlung (§ 111 Nr. 2 Absatz 3 durch Bezugnahme

auf § 105 und weitere Bezugnahme auf § 54 des A.G.G.). Ist diese zweite Wochenfrist verstrichen oder haben in der ersten Wochenfrist nicht beide Parteien den Spruch anerkannt und ist in der zweiten Wochenfrist auch keine Klage beim Arbeitsgericht erhoben worden, dann ist der Spruch des Innungsausschusses nicht hinfällig, sondern vielmehr rechtskräftig geworden. In diesem Falle bedarf es jedoch zur Herbeiführung der Vollstreckbarerklärung ebenfalls einer Klageerhebung vor dem Arbeitsgericht, die sowohl berufungsfähig als auch reviditionsfähig werden kann. Diese Klage kann sich aber nur auf die Vollstreckbarerklärung des Schiedspruches erstrecken, niemals auf die Neuaufrollung des ganzen Streites. Nur die in der zweiten Wochenfrist bei dem Arbeitsgericht erhobene Klage bedeutet die Neuaufnahme des Verfahrens. Auf diese schwierige Rechtslage ist zur Vermeidung von Nachteilen genau zu achten. Es ist auch zu überlegen, ob es nicht zweckmäßiger ist, in der zweiten Wochenfrist die Klage zu erheben, um die Neuaufnahme des Verfahrens zu erreichen oder ob nach Verstreich der beiden Wochenfristen nur die Klage auf Vollstreckbarerklärung erhoben werden soll. Ist dem Lehrling durch den von dem Innungsausschuß gefällten Spruch seine Forderung in voller Höhe zugesprochen worden, dann wird allerdings nur der letztere Weg übrig bleiben, weil es ja keinen Sinn hat, innerhalb der zweiten Wochenfrist durch eine Klage die Neuaufnahme des Verfahrens herbeizuführen. Die Forderung des Lehrlings ist in voller Höhe anerkannt, mehr könnte der Lehrling auch durch die Neuaufnahme des Verfahrens nicht erreichen. Es bleibt also nur übrig, nach Ablauf der beiden Wochenfristen die Klage auf Vollstreckbarerklärung zu führen. Alles natürlich stets nur unter der Voraussetzung, daß der bereits von dem Innungsausschuß verurteilte Handwerksmeister seinen Verpflichtungen nicht aus freien Stücken nachkommen will. Der Versuch hierzu ist immer zu machen, schon um Verzögerungen zu vermeiden, die sich bei der Durchführung einer Klage ja auch stets ergeben. Das Interesse des Handwerksmeisters an der Erfüllung des Schiedspruches des Innungsausschusses besteht darin, daß er sich dadurch Gerichtskosten ersparen kann.

Schließlich bestimmt § 111 Nr. 2 Absatz 3 des Arbeitsgerichtsgesetzes noch, daß bei Vergleich oder Sprüchen des Innungsausschusses, die von beiden Parteien anerkannt sind, die Zwangsvollstreckung nach den Bestimmungen des § 104 in Verbindung mit § 99 des A.G.G. stattfinden kann. Die Vollstreckbarerklärung ist also bei dem Arbeitsgericht zu beantragen und von dem Vorsitzenden des Arbeitsgerichtes vorzunehmen. Der Vorsitzende hat vor der Erklärung den Gegner zu hören. Der § 100 des A.G.G. ist im § 111 des A.G.G. ebenso wenig genannt wie im § 104 des A.G.G. Infolgedessen kommt die Aufhebungsklage nicht in Betracht, was schon deshalb nicht möglich ist, weil ja bei Vergleich oder beiderseits anerkanntem Schiedspruch Aufhebungsgründe im Sinne des § 100 des A.G.G. nicht vorliegen können. Man kann nicht annehmen, daß die Aufhebungsklage deshalb zulässig wäre, weil der Schiedspruch gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstößt. Denn zwingende gesetzliche Vorschriften gibt es hier im allgemeinen nicht, da das Verfahren im Statut der Innung zu regeln ist. Dagegen ist durch Bezugnahme im § 111 Nr. 2 Absatz 3 des A.G.G. auf § 104 des A.G.G. und hier wiederum auf § 97 A.G.G. für den Vergleich und wohl auch entsprechend bezüglich der Mitglieder des Schiedsgerichts für den von beiden Teilen anerkannten Schiedspruch vorgeschrieben, daß dieser unter Angabe des Tages seines Zustandekommens von den Streitparteien und den Mitgliedern des Schiedsgerichts zu unterschreiben ist. Ist diesen Erfordernissen nicht genügt, dann würde

der Vorsitzende des Arbeitsgerichts gemäß § 99 A.G.G. die Vollstreckbarerklärung ablehnen müssen. Der Vergleich beziehungsweise der Schiedsspruch wäre überhaupt nichtig und das ganze Verfahren vor dem Innungsausschuß von vorn zu beginnen.

Im übrigen ist nicht mehr wie bis zum 30. Juni 1927 die Zwangsvollstreckung durch die Polizei vorzunehmen, sondern Vollstreckungsgericht ist das jeweilig zuständige Amtsgericht, Vollstreckungsbeamter ist der Gerichtsvollzieher.

Man kann wirklich nicht behaupten, daß der Gesetzgeber bezüglich der Innungsausschüsse für Lehrlingsfreitigkeiten seinem Willen im Arbeitsgerichtsgesetz klaren Ausdruck gegeben hätte. Der § 111 des A.G.G. ist im letzten Augenblick während der Endabstimmung des Reichstags eingeschoben worden. Da-

durch war es nicht mehr möglich, diese neue Bestimmung organisch in das Arbeitsgerichtsgesetz hineinzuverarbeiten, und es ist in der Eile mit Bezugnahmen und Verweisungen gearbeitet worden, so daß der ganze Zweck und Sinn überhaupt nur durch Kombinationen verständlich zu machen ist. Solange diese unglücklichen Innungsausschüsse für Lehrlingsfreitigkeiten nun einmal bestehen, ist aller Scharfsinn aufzubieten, um eine Schädigung der Lehrlinge zu vermeiden.

Das Ziel der Gewerkschaften muß sein, diese Sondergebilde zu beseitigen. Sie gehören nicht mehr in die heutige Zeit. Auch das Handwerk kann nicht verlangen, daß der Staat es künstlich lebensfähig erhält, indem er den Innungen Aufgaben überträgt, auf die sie kein Anrecht haben, durch die aber die Lehrlinge unter Umständen um die Möglichkeit der Durchsetzung ihrer Rechtsansprüche gebracht werden.

6. Sitzung des Haupttarifamtes für das Baugewerbe

Am 16. und 17. Dezember 1927 fand die 6. Sitzung des Haupttarifamtes für das Baugewerbe in Berlin im Reichsarbeitsministerium statt. Eingegangen waren 19 Anträge. Verhandelt wurden 17 Anträge. Ein Antrag wurde zurückgezogen und ein Antrag verlagert.

Die Zahlung tariflicher Zuschläge für Ueberstunden an Lehrlinge hat die Firma Sauerland in Wandsbek bei Hamburg verweigert. Die Schlichtungskommission hat einen diesbezüglichen vom Deutschen Bauwerksbund gestellten Antrag mit Stimmengleichheit abgelehnt. Das Tarifamt hat eine Entscheidung nicht gefällt; die Parteien hatten eine Entscheidung des Haupttarifamtes für erforderlich. Vor dem Haupttarifamt machten die Unternehmer geltend, daß für Lehrlinge nur § 6 des Reichstarifvertrages in Frage komme; die übrigen Bestimmungen nicht. Dem wurde von den Arbeitervertretern entschieden widersprochen. Das Haupttarifamt hat unter Bezugnahme darauf, daß im Bezirksvertrag für Norden die Entschädigung für Lehrlinge ausdrücklich nach dem Facharbeiterstundenlohn festgesetzt ist, die Entscheidung der Schlichtungskommission dahin abgeändert, daß Lehrlinge für Facharbeit einen Anspruch auch auf den tariflichen Zuschlag haben.

Der Beton- und Tiefbauarbeiterverband für Deutschland hat Berufung eingelegt gegen einen Schiedsspruch des Tarifamtes Westdeutschland, die Leistung von Ueberstunden betreffend. Das Tarifamt hat, durchaus zu Recht, entschieden, daß für von der zuständigen Gewerbeaufsichtsbehörde auf Grund § 6 der Arbeitszeitverordnung für die Baustelle Hovensburg zugelassene Mehrarbeit bis zu 10 Stunden wöchentlich nicht der tarifliche Zuschlag in Frage komme, sondern der Zuschlag nach der Arbeitszeitverordnung zu vereinbaren oder festzusetzen sei. „Wird eine solche Neuregelung von den Parteien nicht herbeigeführt, so wird im Einzelfalle die im § 6 a der Verordnung vorgesehene angemessene Vergütung beansprucht werden können.“ Die Berufung wurde vor dem Haupttarifamt zurückgezogen.

In Kiel hat die Bezahlung von Schulstunden an die Lehrlinge zu Differenzen geführt. Dort müssen die Lehrlinge an einem Tag in der Woche den ganzen Tag die Gewerbeschule besuchen. Die Schulstunden fallen in die Zeit von 7 bis 19 Uhr; sie werden durch eine zweistündige Mittagspause unterbrochen. Die Lehrlinge müssen dadurch einen ganzen Tagesverdienst ein. Die Unternehmer sind aber der Ansicht, daß sie nach dem Wortlaut des Reichstarifvertrages nur die in die Arbeitszeit fallenden Stunden zu bezahlen haben. Diese Ansicht wird von unsern Kameraden in Kiel nicht geteilt; sie vertreten den Standpunkt, daß den Lehrlingen durch den Besuch der Gewerbeschule ein Lohnverlust überhaupt nicht entstehen darf. Die Schlichtungskommission ist dieser Auffassung nicht beigetreten. Die von unserer Zahlstelle gegen seine Entscheidung eingelegte Berufung hat das Tarifamt verworfen. Nun hatte sich das Haupttarifamt mit der Sache zu befassen. Das Haupttarifamt hat die Entscheidung aufgehoben und die Sache zur nochmaligen Verhandlung zurückgewiesen; es hat jedoch ausgesprochen, daß die Bestimmungen des § 6 Ziffer 1 Satz 2 des Reichstarifvertrages nicht zu eng auszulegen und daß vor allem zu berücksichtigen sei, daß auch die Wege von und zur Schule innerhalb der Arbeitszeit als Schulstunden anzusehen sind.

Der Norddeutsche Bauwerksverband hat Berufung gegen einen Spruch des Tarifamtes Hamburg, die Gewährung von Ferien betreffend, eingelegt. Der Sachverhalt ist folgender: Unsere Zahlstelle Hamburg und Umgebung hatte über die Firma Lange & Reimke zur Abwehr von Akkordarbeit die Sperre verhängt. Ueber die Berechtigung zu diesem Vorgehen konnten Zweifel nicht bestehen. Der Norddeutsche Bauwerksverband war allerdings der Meinung, es liege eine tarifwidrige Arbeits-einstellung vor. Er blieb jedoch mit dieser Ansicht allein. Das Haupttarifamt, das er zur Entscheidung angerufen hatte, erklärte sich für unzuständig, da die Frage der Akkordarbeit für Zimmerer im Reichstarifvertrag nicht geregelt sei. Nach Beendigung der Sperre — der Anlaß hatte beseitigt werden können — nahmen die Zimmerer die Arbeit wieder auf. Als sie nun ihre Wartezeit zurückgelegt hatten, beanspruchten sie Ferien. Sie wurden mit dem Hinweis auf den „tarifwidrigen“ Streik von der Firma verweigert. Das Tarifamt Hamburg hat den Ferienanspruch anerkannt und die Firma verurteilt. Die Arbeits-einstellung sei nicht eine tarifwidrige im Sinne des § 10 Ziffer 6 des Reichstarifvertrages. Gegen diese Entscheidung wendet sich die Berufung. Das Haupttarifamt hat der Berufung stattgegeben und die Entscheidung dahin abgeändert, daß den Zimmerern Ferien nicht zu gewähren seien, da sie im vorliegenden Falle ihr Arbeitsverhältnis selbst gelöst und damit auch die Betriebszugehörigkeit beendet haben. — Aus dieser Entscheidung ergibt sich somit, daß bei Streiks oder Sperren die daran Beteiligten nicht

ihre Entlassung fordern dürfen, weil nicht eine Lösung des Arbeitsverhältnisses beabsichtigt ist, sondern nach Beseitigung der Ursache der Kampfmaßnahmen das Arbeitsverhältnis ohne weiteres fortgesetzt wird, und dadurch auch die Betriebszugehörigkeit keine Unterbrechung erfährt.

In Stuttgart ist über die Bezahlung von Arbeitern, die mit der Herstellung von Betonpfehlern beschäftigt wurden, Streit entstanden. Die Schlichtungskommission hatte dahin erkannt, daß Bauhilfsarbeiterlohn gezahlt werden müsse, während das Tarifamt der Berufung der Unternehmer stattgegeben und entschieden hat, die Entlohnung habe nach § 5 Ziffer 7 b des Reichstarifvertrages zu erfolgen. Danach käme als Lohn für diese Arbeiten der Lohn für Tiefbauarbeiter in Frage. Hiergegen hatte der Deutsche Bauwerksbund Berufung eingelegt. Das Haupttarifamt hat die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung zurückgewiesen. Das Tarifamt soll den Sachverhalt klären. Zu diesem Zweck sind ihm eine Reihe von Fragen vom Haupttarifamt zur Nachprüfung aufgegeben worden.

Die Zuständigkeit eines Tarifamtes ist im Reichstarifvertrag § 11 Ziffer 19 b wie folgt umschrieben: „Das Tarifamt wird tätig für den Bereich der Lohn- und Arbeitsstarife, für den es eingesetzt ist.“ Diese Bestimmung ist völlig eindeutig. Merkwürdigerweise hat sich das Tarifamt München in einem Streitfalle gegen die Firma Zübling & Co., Stuttgart, die in München Hallenbauten ausführt, für unzuständig erklärt, weil die Firma Zübling & Co. dem Bayerischen Bauwerksverband nicht angehört. Gegen diese Entscheidung hat der Deutsche Bauwerksbund Berufung an das Haupttarifamt eingelegt. Das Haupttarifamt hat der Berufung stattgegeben und die Entscheidung aufgehoben. Die Sache wird nochmals vor dem Tarifamt behandelt.

Das Tarifamt München hat auf Antrag des Deutschen Bauwerksbundes Lehrlingen, die ihre Lehrzeit beendet, aber noch nicht ihre Gesellenprüfung abgelegt hatten, den Facharbeiterlohn zuerkannt. Der Bayerische Bauwerksverband hält dieses Urteil für einen Fehlspruch und hat deswegen beim Haupttarifamt Berufung dagegen eingelegt. Nach seiner Meinung ist nicht die Beendigung der Lehrzeit, sondern die Ablegung der Gesellenprüfung dafür entscheidend, wann die Facharbeitereigenschaft erworben wird. Schönbauer! Das Haupttarifamt hat den Spruch des Tarifamtes bestätigt. Die Entscheidung verstößt nicht gegen den Reichstarifvertrag; sie finde hingegen im bezirklichen Lohn- und Arbeitsstarif eine Stütze, weil darin die Lehrlingsentschädigung für Halbjahre vorgeschrieben ist.

Einem Maschinisten in München, der seit dem 16. Dezember 1926 zunächst als Notstandsarbeiter, dann — ohne daß eine Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses eingetreten war — als Maschinist bei der Bayerischen Textilindustrie A.G. beschäftigt war, der also einwandfrei eine Betriebszugehörigkeit von 40 Wochen nachzuweisen imstande war, hat das Tarifamt München Ferien zugesprochen. Auch dieser Spruch soll nach Meinung des Bayerischen Bauwerksbundes ein Fehlspruch sein; denn für den Maschinisten habe während seiner Beschäftigung als Notstandsarbeiter kein freies Arbeitsverhältnis, sondern ein Fürsorgeverhältnis bestanden. Die Notstandsarbeitszeit dürfe deswegen nicht auf die Ferienwartezeit angerechnet werden. Aus diesem Grunde sollte das Haupttarifamt den Spruch des Tarifamtes revidieren. Die Sache wurde verlagert, weil vor dem Haupttarifamt der Arbeitgebervertreter erklärte, er werde sich dafür einsetzen, daß dem Arbeiter die Ferien gewährt würden.

Das Tarifamt für das Baugewerbe in Westdeutschland hat diese Entscheidung getroffen: „Vorarbeiter unterliegen dem Reichstarifvertrag für das Baugewerbe.“ Vom Deutschen Bauwerksbund wird das bestritten und beantragt, die Entscheidung aufzuheben. Den gleichen Antrag hat auch der Zentralverband christlicher Bauarbeiter gestellt, während der Reichsverband des Deutschen Tiefbauwerkes beantragt, die Berufung der vorbenannten Verbände zurückzuweisen und die Entscheidung des Tarifamtes zu bestätigen. Das Haupttarifamt hat erkannt, daß die Entscheidung, soweit sie eine grundsätzliche ist, aufgehoben wird, da zu grundsätzlichen Entscheidungen nur das Haupttarifamt befugt ist.

In einer Ferienstreitsache hat das Tarifamt Braunschweig am 31. Oktober dieses Jahres folgenden Spruch gefällt: „Dem Arbeitnehmer, der wegen Arbeitsmangels vor Ablauf der Wartezeit entlassen wird, ist nach § 10 Ziffer 5 des Reichstarifvertrages die vor der Entlassung zurückgelegte Beschäftigung in Anrechnung zu bringen, wenn er spätestens nach 30 Wochen wieder eingestellt wird.“ In der Begründung wird ausgeführt: „Die Entlassung wegen Arbeitsmangels bedeutet wirtschaftlich heute vielfach gar nicht die Lösung des Arbeitsverhältnisses. Die förmliche Entlassung erfolgt nur, um dem Arbeitnehmer

den Bezug der Erwerbslosenfürsorge (Arbeitslosenversicherung) zu ermöglichen. Arbeitgeber und Arbeitnehmer wollen in diesen Fällen durchweg gar keine Lösung des Arbeitsverhältnisses; sie denken bei der Entlassung schon wieder an die demnächstige Erneuerung des Arbeitsverhältnisses bei eintretender Arbeitsmöglichkeit, genau wie bei Entlassung infolge Witterung, Materialmangels oder Betriebsförderung. In der Absicht der Vertragsparteien liegt keine endgültige Trennung mit allen ihren Folgen, sondern nur eine vorübergehende gegenseitige Entbindung von den Pflichten aus dem Arbeitsvertrage. So betrachtet, ist besonders die Entlassung wegen Arbeitsmangels in einem Bauunternehmen am Ende des Winters kurz vor Beginn der Bauaison im Sinne der Parteien des Arbeitsvertrages nicht anders wie „Aussetzen der Arbeit“ zu werten.“ Der Deutsche Arbeitgeberbund für das Baugewerbe vernag das natürlich nicht einzusehen, und er will das deshalb auch nicht anerkennen. Er hat gegen diesen Spruch daher Berufung eingelegt. Das Haupttarifamt war gezwungen, sich an dem Wortlaut des § 10 Absatz 5 des Reichstarifvertrages zu halten, es gab der Berufung statt, obwohl, wie in der Begründung gesagt wird, es aus sozialen Gründen erwünscht sein könnte, daß auch in diesem Falle Ferien gewährt worden wären.

Das Tarifamt für Niederschlesien hat am 3. November dieses Jahres einen Beschluß gefaßt, nach dem die bei Herstellung der Kläranlage in Nieder-Salzbrunn mit dem Einbringen des Materials für Maurer beschäftigte Arbeiter keinen Anspruch auf Zahlung des Bauhilfsarbeiterlohnes, sondern nur des Tiefbauarbeiterlohnes haben. Der Deutsche Bauwerksbund beantragte Aufhebung dieses Beschlusses; den Zubringern des Materials für Maurer ist der Bauhilfsarbeiterlohn zu zahlen. Das Haupttarifamt hat Beweishebung beschlossen. Zur nächsten Sitzung sollen Auskunftspersonen geladen werden.

Auf die Berufung des Beton- und Tiefbauarbeiterverbandes sowie des Reichsverbandes für das deutsche Tiefbaugewerbe hin hatte sich das Haupttarifamt erneut mit den Lohn- und Arbeitsstarifen für Ost- und Westschlesien zu beschäftigen. Sie sind von den genannten Verbänden angefochten wegen der darin enthaltenen Bestimmungen über die Arbeitszeit. Der Bezirks-Arbeiterverband für Sachsen hat die Tarife anerkannt. Das Landesstarifamt hat am 14. November einem Antrag der Arbeitnehmer zugestimmt: „Die in den Bezirksstarifverträgen Ost- und Westschlesien unter § 2 festgesetzte Arbeitszeit gilt auch für den Beton- und Tiefbauarbeiterverband, Gruppe Sachsen, und für den Reichsverband des Deutschen Tiefbaugewerkes, Bezirksverein VIII.“ Gegen diesen zum Schiedsspruch erhobenen Beschluß haben die beiden genannten Verbände Berufung eingelegt. Das Haupttarifamt hat den Schiedsspruch aufgehoben, weil darin ein gewisser Zwang liegt, ein solcher aber auf Grund einer zwischen den Parteien vereinbarten protokollierten Erklärung nicht ausgeübt werden dürfe. Die Parteien sollen erneut vor dem Landesstarifamt Sachsen verhandeln. Die Bestimmung über die Arbeitszeit soll aus dem Tarifvertrag herausbleiben, dafür soll über den übrigen Tarifinhalt, soweit er als Kompromiß anlässlich der Regelung der Arbeitszeit anzusehen ist, aufs neue verhandelt werden. Das Tarifvertragsverhältnis mit dem Bezirks-Arbeiterverband für Sachsen bleibt dadurch unberührt.

Ein Schiedsspruch des Tarifamtes Karlsruhe, die Lohnregelung der Fliesenleger betreffend, ist von den Arbeiterverbänden angenommen, von den Unternehmerverbänden abgelehnt worden. Der Deutsche Bauwerksbund sowie auch der Zentralverband christlicher Bauarbeiter hatten nunmehr beim Haupttarifamt die Bestätigung des Schiedsspruches beantragt. Die Sache wurde zur Klärung und bindenden Entscheidung an das Tarifamt zurückgewiesen.

Das Tarifamt in Kassel hat am 10. November einen Schiedsspruch gefällt, worin der Lohn für Tiefbauarbeiter festgesetzt wurde. Diesen Spruch haben die Arbeitnehmer abgelehnt; die Arbeitgeber haben sich ihm unterworfen. Auf Antrag des Deutschen Arbeitgeberbundes sollte nunmehr das Haupttarifamt den Schiedsspruch bestätigen. Der Spruch bedeutet einen Lohnabbau für die Arbeiter. Das Haupttarifamt hat ihn bestätigt, aber insofern gemildert, als für bereits laufende Arbeiten der bisherige Lohn in Geltung bleibt und auch für neubegonnene Arbeiten der geringere Lohn erst mit dem 1. Januar 1928 einzutreten hat.

Gegen eine Entscheidung des Tarifamtes Berlin vom 5. Dezember 1927, betreffend Bezahlung von Ueberstunden, hat der Deutsche Arbeitgeberbund Berufung eingelegt. Der Sachverhalt ist folgender: Auf der Baustelle Welfen der Firma Tesch (Linolsumwerke) mußte die Belegschaft in einer Schicht arbeiten, die um 2½ Uhr nachmittags beginnt und um 11 Uhr abends endet. Für die Zeit von 4 bis 8 Uhr wurde von ihnen nunmehr der tarifliche Zuschlag für Ueberstunden verlangt. Die Firma hat die Bezahlung des Ueberstundenzuschlages abgelehnt, da nach ihrer Ansicht eine Ueber- oder Mehrarbeit nicht vorliege. In der Schlichtungskommission kam eine Einigung nicht zustande. Das Tarifamt Berlin entschied in seiner Sitzung vom 5. Dezember: „Die Firma Gottfried Tesch wird verurteilt, der Belegschaft für die Zeit vom 14 bis 20 Uhr den Ueberstundenzuschlag in Höhe von 20 % zu zahlen.“ Der Deutsche Arbeitgeberbund beantragte beim Haupttarifamt, die Entscheidung des Tarifamtes aufzuheben und dahin zu erkennen, daß die tariflichen Zuschläge für Ueberstundenarbeit nur gefordert werden können für Arbeit, die über 8 Stunden hinausgeht. Das Haupttarifamt hat die Sache ausgelegt und Beweishebung beschlossen. Die an dem Zustandekommen des Reichstarifvertrages beteiligten gewerkschaftlichen Unparteischen sollen um Auskunft über den Sinn und die Bedeutung einiger Bestimmungen des § 4 des Reichstarifvertrages (Ueberstunden, Nachtarbeit) gebeten werden.

Die nächste Sitzung des Haupttarifamtes wird voraussichtlich Mitte Februar 1928 stattfinden.

Entscheidung 58.

In der Streitsache des Deutschen Bauwerksbundes, betreffend das Vertragsgebiet Norden, Berufung gegen die Entscheidung der Schlichtungskommission Hamburg vom 28. September 1927, Zahlung tariflicher Zuschläge für

Ueberstunden an Lehrlinge, fällt das Haupttarifamt für das Baugewerbe in Berlin in seiner Sitzung am 16. Dezember 1927 auf Grund des § 11 Nr. 20, da das Tarifamt eine Entscheidung nicht gefällt hat, nachstehende Entscheidung:

Die Entscheidung der Schlichtungskommission Hamburg vom 26. September 1927 wird dahin abgeändert: Soweit Ueberstunden als Facharbeit von Lehrlingen verrichtet werden, sind den Lehrlingen im Tarifgebiet Norden auch die Zuschläge für Ueberstunden zu zahlen.

Gründe:

Der Begriff „Tariflohn der Gesellen“, § 6 Nr. 1 des Reichstarifvertrages, kann verschieden aufgefaßt werden. Es ist durchaus denkbar, daß damit nur der normale Stundenlohn gemeint sein soll. Hierüber im vorliegenden Falle zu entscheiden, ist jedoch nicht erforderlich; denn der Bezirksarbeitsvertrag für das Vertragsgebiet Norden, der hier vom Haupttarifamt mit berücksichtigt werden muß, weil es an Stelle des Bezirksarbeitsamts zu entscheiden hat, enthält für die Lehrlinge eine günstigere Bestimmung, nämlich die, daß die Lehrlinge einen Prozentsatz des Facharbeiterlohnes erhalten. Der Begriff „Facharbeiterlohn“ ist weitergehend zu fassen; mit ihm erscheint der gesamte Lohnbetrag, der einem Facharbeiter im einzelnen gebührt, als gemeint.

Feststellung 59.

In der Streitsache des Beton- und Tiefbau-Arbeitgeberverbandes für Deutschland, betreffend das Vertragsgebiet Westdeutschland, Berufung gegen den Schiedsspruch des Tarifamts Dortmund vom 9. November 1927, Leistung von Ueberstunden, wurde in der Sitzung des Haupttarifamts für das Baugewerbe zu Berlin am 16. Dezember 1927 der Antrag zurückgezogen.

Entscheidung 60.

In der Streitsache des Zentralverbandes der Zimmerer, betreffend das Vertragsgebiet Norden, Berufung gegen die Entscheidung des Tarifamts Hamburg vom 18. Oktober 1927, Bezahlung der Schulsunden für Lehrlinge, fällt das Haupttarifamt für das Baugewerbe in Berlin in seiner Sitzung am 16. Dezember 1927 nachstehende Entscheidung:

Auf die Berufung wird die Entscheidung des Tarifamts Hamburg vom 18. Oktober 1927 aufgehoben und die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an das Tarifamt zurückverwiesen.

Der Sachverhalt erscheint nicht hinreichend geklärt. Es besteht insbesondere keine Einmütigkeit über die tatsächliche Dauer der sogenannten Mittagspause. Bei der nochmaligen Prüfung würde die Bestimmung des § 6 Ziffer 1 Satz 2 des Reichstarifvertrages nicht zu eng auszulegen sein. Es muß vor allem berücksichtigt werden, daß auch die für die Wege von und zur Schule erforderliche Zeit innerhalb der Arbeitszeit den Schulsunden zuzurechnen ist.

Entscheidung 61.

In der Streitsache des Deutschen Arbeitgeberbundes, Norddeutschen Baugewerbeverbandes, betreffend das Vertragsgebiet Norden, Berufung gegen den Spruch des Tarifamts vom 18. Oktober 1927, Gewährung von Ferien, fällt das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in seiner Sitzung am 16. Dezember 1927 nachstehende Entscheidung:

Auf die Berufung wird die Entscheidung des Tarifamts Hamburg vom 18. Oktober 1927 dahin abgeändert, daß den Zimmerern Ferien nicht zu gewähren sind.

Gründe:

Ob die Arbeitsniederlegung und die Sperre tarifwidrig waren oder nicht, kann dahingestellt bleiben. Denn die Zimmerer haben im vorliegenden Falle das Arbeitsverhältnis durch Forderung ihrer Entlassung selbst gelöst und damit die Betriebszugehörigkeit (§ 10 Ziffer 3 des Reichstarifvertrages) beendet. Ihr nachheriger Wiedereintritt vermag daran nichts zu ändern.

Das Arbeitsverhältnis gilt nur in den Fällen der Ziffer 5 bei Aussetzen oder Entlassung, nicht aber bei freiwilligem Auscheiden des Arbeitnehmers, als nicht unterbrechen. Die Schlussfolgerung der Zimmerer aus Ziffer 6, daß tarifwidrige Arbeitsniederlegung niemals als Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses zu gelten habe, geht fehl. Vielmehr soll durch diese Bestimmung nur gesagt sein, daß tarifwidrige Arbeitsniederlegungen selbst ohne Lösung des Arbeitsverhältnisses als Unterbrechung gelten.

Entscheidung 62.

In der Streitsache des Deutschen Baugewerksbundes, betreffend das Vertragsgebiet Württemberg, Berufung gegen die Entscheidung des Tarifamtes Stuttgart vom 5. Oktober 1927, Entlohnung der Arbeiter, die bei Herstellung von Betonpfählen beschäftigt sind, fällt das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in seiner Sitzung am 16. Dezember 1927 nachstehende Entscheidung:

Auf die Berufung wird die Entscheidung des Tarifamts Stuttgart vom 5. Oktober 1927 aufgehoben und die Sache zur nochmaligen Verhandlung und anderweitigen Entscheidung an das Tarifamt zurückverwiesen.

Aus dem Spruch läßt sich der Sachverhalt nicht ausreichend entnehmen.

Das Tarifamt wird ersucht, insbesondere folgende Fragen durch Vernehmung von Auskunftspersonen zu klären:

1. Wann hat die Herstellung der Betonpfähle auf dem Bau Heslach begonnen?
2. Während welcher Zeit sind nur Pfähle hergestellt worden?
3. Wann begann die Rammarbeit?
4. Wieviel Mann sind bei Herstellung der Pfähle beschäftigt worden?
5. Haben die Hilfsarbeiter auch ständig am Flechtwerk mitgearbeitet, haben sie regelmäßig oder in welchem Umfang die Mischung eingetan und auch eingestampft?
6. Hat die Firma während der Herstellung der Pfähle (vor Beginn der Rammarbeit) noch andere Arbeiten auf

der Baustelle ausgeführt und welche, insbesondere welche Arbeiten mit denselben Hilfsarbeitern?

In der Streitsache des Deutschen Baugewerksbundes, betreffend das Vertragsgebiet Bayern, Berufung gegen die Entscheidung des Tarifamts München vom 11. Oktober 1927, betreffend Zuständigkeit des Tarifamts für sogenannte Wanderfirmen, fällt das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in seiner Sitzung am 16. Dezember 1927 nachstehende Entscheidung:

Auf die Berufung wird die Entscheidung des Bezirksarbeitsamts München vom 11. Oktober 1927 aufgehoben und der Streitfall zur sachlichen Prüfung und Entscheidung an das Tarifamt zurückverwiesen.

Gründe:

1. Die Firma ist jezt unstreitig Mitglied des Bayerischen Baugewerbeverbandes und daher das Tarifamt München auch nach der in seiner Entscheidung vertretenen Auffassung jezt zuständig.

2. Abgesehen hiervon war der verklagte Arbeitgeber Mitglied eines Zentralarbeitgeberverbandes und als solcher kein Organisationsfremder, und zwar auch nicht dem Bayerischen Baugewerbeverband gegenüber, der dieser Zentrale mit angehört. Daher haben die zentralen Abmachungen auch für ihn Geltung. Die Vertragsparteien des Reichstarifvertrages sind aber darüber einig, daß bei Streitsfällen jedenfalls das Tarifamt zuständig ist, in dessen Bezirk die fragliche Baustelle des Arbeitgebers liegt.

Entscheidung 64.

In der Streitsache des Deutschen Arbeitgeberbundes, Bayerischer Baugewerbeverband, betreffend das Vertragsgebiet Bayern, Berufung gegen die Entscheidung des Tarifamts München vom 17. November 1927, Entlohnung der Lehrlinge vor bestandener Gesellenprüfung, fällt das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in seiner Sitzung am 16. Dezember 1927 nachstehende Entscheidung:

Die Berufung gegen die Entscheidung des Tarifamts München vom 17. November 1927 wird zurückgewiesen.

Gründe:

Die Entscheidung des Tarifamts verstößt nicht gegen den Sinn des Reichstarifvertrages, wird im Gegenteil noch durch das angehängte Lohn- und Arbeitslarismuster gestützt, wo im § 3 die Lehrlingsentschädigung — unter der Voraussetzung eines dreijährigen Lehrvertrages — nur für 6 Halbjahre vorgesehen ist.

Beschluß 65.

In der Streitsache des Bayerischen Baugewerbeverbandes E. V., betreffend das Vertragsgebiet Bayern, Berufung gegen die Entscheidung des Tarifamts München vom 17. November 1927, Anrechnung der Notstandsarbeitszeit auf die Ferien, verkündete das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in seiner Sitzung am 16. Dezember 1927 nachstehenden Beschluß:

Die Sache wird verlag, da in diesem Falle sich der Arbeitgebervertreter dafür einsehen will, daß dem Arbeitnehmer die Ferien gewährt werden.

Entscheidung 66.

In der Streitsache 1. des Deutschen Baugewerksbundes, 2. des Zentralverbandes christlicher Bauarbeiter, 3. des Reichsverbandes des Deutschen Tiefbaugewerbes, betreffend das Vertragsgebiet Westdeutschland, Berufung gegen die — vom Einzelfall losgelöst — Entscheidung des Tarifamts Dortmund vom 14. Oktober 1927 beziehungsweise Gegenantrag (Anwendung des Reichstarifvertrages für das Baugewerbe auf Vorarbeiter) fällt das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in seiner Sitzung am 17. Dezember 1927 nachstehende Entscheidung:

Die Entscheidung des Tarifamts Dortmund vom 14. Oktober 1927 wird, soweit sie eine grundsätzliche Feststellung sein soll, aufgehoben, da nur das Haupttarifamt zu grundsätzlichen Entscheidungen berufen ist.

Entscheidung 67.

In der Streitsache des Deutschen Arbeitgeberbundes, betreffend das Vertragsgebiet Freistaat Braunschweig, Berufung gegen die Entscheidung des Tarifamts Braunschweig vom 31. Oktober 1927 (Ferien) fällt das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in seiner Sitzung am 17. Dezember 1927 nachstehende Entscheidung:

Auf die Berufung wird die Entscheidung des Tarifamts Braunschweig vom 31. Oktober 1927 dahin abgeändert, daß im Falle des Meurers Kasten die vor der Entlassung zurückgelegte Beschäftigung nicht in Anrechnung zu bringen ist.

Gründe:

Nach § 10 Nr. 5 des Reichstarifvertrages findet eine Anrechnung der vor der Entlassung liegenden Beschäftigung nur in den dort ausdrücklich aufgeführten 4 Fällen statt. Die Tatsache, daß diese 4 Fälle besonders genannt sind, schließt eine ausdehnende Auslegung, wie sie das Tarifamt — im Endergebnis aus Billigkeitsgründen — vorgenommen hat, aus. Dafür, daß diese 4 Fälle nicht etwa nur beispielsweise genannt sind, spricht noch besonders der Umstand, daß die günstigere allgemein gehaltene Bestimmung des § 9 des alten Reichstarifvertrages von 1922: „Wird ein Arbeiter aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, entlassen, bevor er ein Recht auf Ferien erworben hat, so wird ihm die Beschäftigungsdauer bei späterer Wiedereinstellung angerechnet“ in den jetzigen Reichstarifvertrag nicht übernommen wurde. Bei Entlassung wegen Mangels an Aufträgen kann daher eine Anrechnung nach Nr. 5, obwohl sie aus sozialen Gründen erwünscht sein könnte, nicht verlangt werden. (Schluß verpätet eingegangen, s. Seite 308.)

Der Betrieb als Grundlage des Arbeitsverhältnisses.

Bis zur Beendigung des Weltkrieges hatten wir, abgesehen von dem Hilfsdienstgesetz, das Anfänge in dieser Beziehung enthielt, kein eigentliches Arbeitsrecht. Maßgebend waren in der Vorkriegszeit vielmehr die allgemeinen Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches, die besonderen Bestimmungen desselben über Dienstverträge, ebenso die entsprechenden Bestimmungen über Dienstverträge in der Gewerbeordnung und im Handelsgesetzbuch.

Das ganze Recht der Vorkriegszeit war rein individualistisch. Abgesehen von den Verträgen zugunsten Dritter, die in diesem Zusammenhang aber nicht in Betracht kommen, gab es nur Verträge zwischen physischen oder juristischen Einzelpersonen, die auch nur für diese Einzelpersonen eine Rechtswirkung hatten. Das hat sich nach Beendigung des Weltkrieges vollkommen geändert. Wir haben nunmehr das kollektive Arbeitsrecht. Die wichtigsten Bestimmungen des kollektiven Arbeitsrechts sind enthalten in der Tarifvertragsverordnung und im Betriebsrätegesetz. Das kollektive Arbeitsrecht unterscheidet sich grundsätzlich von dem individuellen Arbeitsrecht dadurch, daß bei dem kollektiven Arbeitsrecht die Verträge Wirkungen gegenüber einzelnen Personen auslösen, die den Vertrag überhaupt nicht abgeschlossen haben. Infolgedessen ist das kollektive Arbeitsrecht das Recht der Arbeiterklasse gegenüber der Arbeitgeberklasse, zur Herbeiführung des Interessenausgleichs Verträge abzuschließen, die für die einzelnen Arbeitgeber und die einzelnen Arbeitnehmer, die Mitglieder der vertragschließenden Kollektivparteien sind, unmittelbare und unabdingbare Wirkung haben. Auch hier ist die wichtigste Grundlage dieses kollektiven Arbeitsrechts der Tarifvertrag, daneben löst auch das Betriebsrätegesetz bis zu einem gewissen Grade derartige Wirkungen aus.

Mit der Umwandlung der Grundlage des Arbeitsrechts von dem Individualismus zum Kollektivismus haben sich naturgemäß auch eine Reihe sonstiger Änderungen vollzogen. Die wichtigste Änderung, die bisher eigentlich noch gar nicht genügend beachtet worden ist, liegt darin, daß nicht mehr wie früher die Arbeitsverhältnisse allein ihre Grundlage haben in den Rechtsbeziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, sondern daß Rechtsbeziehungen zwischen Betrieb und Arbeitnehmer entstanden sind. In der neuesten 12. Auflage seines Kommentars zum Betriebsrätegesetz hat Flatsow ausführlich auf diese neue Entwicklung hingewiesen. Er schreibt unter andern auf Seite 17:

„In der parlamentsartigen Organisation der Belegschaften mittels der Betriebsvertretungen und deren mannigfaltiger Verknüpfung mit dem Arbeitgeber liegt die Einführung des Betriebs ins öffentliche Arbeitsrecht.“

Weiter auf Seite 31:

„Der Mittelpunkt der Betriebsverfassung ist der Betrieb, der zwar zur Zeit noch formal-rechtlich allein auf der Stellung des Arbeitgebers als Eigentümers der Produktionsmittel und Inhabers der Rechte aus den Arbeitsverträgen beruht, der aber unerkennbar darüber hinaus einem rechtlichen Eigenleben im Rahmen der Gesamtwirtschaft, unabhängig von den ihm zufällig als Arbeitgeber oder Arbeitnehmer zugehörigen Personen, zutreibt.“

Und schließlich auf Seite 59:

„Daher überdauern auch Betriebsvertretung und Betriebsvereinbarung alle jene personellen Veränderungen... Gleichgültig für den Fortbestand ist es, wie bei einem Personenwechsel des Arbeitgebers die Änderung der Einzelarbeitsverträge erfolgt ist... Daher sind die heute häufigen Fusionierungs-, Verschmelzungs- und Vertragsvorgänge auf den Bestand der einzelnen Betriebe, ihrer Betriebsvertretungen und Betriebsvereinbarungen grundsätzlich ohne Einfluß... solange sie nicht zur dauernden Einstellung der Einzelbetriebe führen oder ihnen ihre Selbständigkeit nehmen.“

Hieraus ergibt sich folgende: Eine im Amte befindliche Betriebsvertretung bleibt beim Wechsel des Arbeitgebers weiter im Amte. Wird ein Betrieb von einem neuen Arbeitgeber übernommen und mit einem andern Betrieb des neuen Arbeitgebers verbunden, und ist nunmehr an Stelle der früheren beiden Betriebe nur noch ein Betrieb im Sinne des Betriebsrätegesetzes vorhanden, weil die Betriebe jezt in der Hand eines Arbeitgebers sind, ganz nahe beieinanderliegen und jeder für sich keinerlei Selbständigkeit hat, dann bleiben trotzdem beide bisherigen Betriebsvertretungen so lange im Amte, bis die Neuwahl der nunmehr zuständigen einen Betriebsvertretung vorgenommen worden ist. Wird aber ein Betrieb mit einem andern Betrieb derart verschmolzen, daß die eine Belegschaft in denselben Betriebsräumen zwischen der andern Belegschaft arbeiten muß, dann verschwindet die Betriebsvertretung des verschmolzenen Betriebes mit sofortiger Wirkung, und die beiden verschmolzenen, nunmehr zur Einheit gewordenen Betriebe werden nur noch von der Betriebsvertretung desjenigen Betriebes vertreten, der den andern Betrieb vollkommen in sich aufgenommen hat.

Die Rechtslage ist nun so, daß bei der Übernahme eines Betriebes durch einen neuen Arbeitgeber oder bei der Hinzunahme eines Betriebes durch einen neuen Arbeitgeber, der schon einen gleichartigen Betrieb hat, wenn die Betriebsvertretungsmittel nicht übernommen werden oder wenn Belegschaftsmittel nicht übernommen werden, diese Ansprüche an den alten Arbeitgeber geltend machen können, weil es sich nicht um eine Stilllegung im Sinne des Betriebsrätegesetzes sondern nur um einen Verkauf handelt. Die Entlassung der Betriebsräte ohne Zustimmung der Betriebsvertretung wäre unzulässig. Die Entlassung von Arbeitern wäre unter Umständen unbillig. Im Falle der Verschmelzung zweier Betriebe würde man dieselbe Rechtslage ebenfalls annehmen müssen. Nun würde bei der Übernahme durch den neuen Arbeitgeber und der daraufhin erfolgten Entlassung den früheren Betriebsräten des verschmolzenen Betriebes das Recht zustehen, aus dem Entlassungsschluß der Belegschaftsangehörigen Rechtsansprüche herzuleiten, weil ja durch die Verschmelzung der Betriebsrat der verschmolzenen Betriebe untergegangen ist. Die Rechtslage ist natürlich noch nicht einwandfrei geklärt. Sie gibt aber in vielen Fällen die Möglichkeit der Durchführung von Klagen, mindestens mit derselben Aussicht auf Erfolg, wie in vielen andern Fällen, wo im Interesse entlassener Arbeitnehmer Klagen anhängig gemacht werden.

Eindeutiger und klarer dagegen ist bereits die Rechtslage gemäß § 87 des Betriebsrätegesetzes. Hier heißt es bezüglich der Festsetzung der Entschädigung für den Fall, daß von dem Arbeitgeber die Weiterbeschäftigung abgelehnt wird:

„Die Entschädigung bemisst sich nach der Zahl der Jahre, während derer der Arbeitnehmer in dem Betrieb insgesamt beschäftigt war.“

Hier sagt der Gesetzgeber bereits vollkommen einwandfrei in dem von uns vertretenen Sinne, daß es sich nicht darum handelt, wie lange der Arbeitnehmer bei dem gegenwärtigen Arbeitgeber tätig ist, sondern nur darum, wie lange der Arbeitnehmer im Betriebe tätig ist. Wird also ein fünf Jahre in einem Betrieb tätiger Arbeiter von einem Arbeitgeber entlassen, der den Betrieb erst seit einem Monat übernommen hat, dann ist die Grundlage für die Entschädigung die fünfjährige Betriebszugehörigkeit.

Auch im Tarifrecht haben wir dieselbe Entwicklung. Das Gewerbegericht Berlin, Kammer 15, Urteil vom 8. April 1927 („Gewerkschaftszeitung“, Beilage „Arbeiterrecht und Arbeiterversicherung“ Nr. 11 1927 Seite 63), hat in einem Streitfall, wo Arbeiter den Krankenlohn verlangt haben, der ihnen verweigert worden ist, weil sie erst kurze Zeit bei dem neuen Arbeitgeber, aber in dem bisherigen Betrieb, weiter tätig waren, grundsätzlich folgendermaßen entschieden:

„Wer ein bestehendes Unternehmen erwirbt, kann daher auch allein darüber entscheiden, ob er den bisherigen Betriebszweck beibehalten oder durch einen neuen ersetzen will. Fällt der alte Betriebszweck weg, so fällt im letzteren Fall gleichzeitig mit dem Wechsel des Unternehmens auch der Betrieb fort. Wird aber der Betriebszweck beibehalten, so kann nicht durch den bloßen subjektiven Willen des Unternehmens an Stelle des alten Betriebes ein neuer treten. Im vorliegenden Fall ist nun weder der Betriebszweck, noch insbesondere die Tätigkeit der Kläger in irgendeiner Weise geändert worden. Es muß daher angenommen werden, daß sie nach wie vor im gleichen Betrieb tätig sind und daß deshalb auch bei Berechnung der Beschäftigungsdauer im Sinne der Nr. 7 des Tarifvertrages ihnen die bei der Firma J. & Co. verbrachte Tätigkeit angerechnet werden muß.“

Das Arbeitsgericht Leipzig, Urteil vom 26. Juli 1927 („Das Arbeitsgericht“, Nr. 11 1927 Spalte 370), hat in einem anderen Falle, wo einem langjährigen Arbeiter der Urlaub streitig gemacht wurde, weil er bei dem neuen Arbeitgeber erst kurze Zeit, dagegen in demselben Betriebe ununterbrochen weiter tätig war, grundsätzlich folgendermaßen entschieden:

„Es kommt für die Frage, ob dem Kläger die Zeit seiner bisherigen Tätigkeit im Betrieb anzurechnen ist, nicht darauf an, ob die Beklagte das Geschäft mit Aktiven oder Passiven übernommen hat, sondern lediglich auf die Tatsache, daß sie den Betrieb fortgeführt und den Kläger in ihm weiter beschäftigt hat. Der Urlaub wird durch längere Tätigkeit im Geschäft verdient, und es wäre eine Härte, wenn der dem Betriebe treue Arbeitnehmer durch Wechsel in der Person des Arbeitgebers um seinen wohlverdienten Urlaub gebracht werden könnte.“

Schließlich hat auch das Reichsarbeitsgericht mit Urteil vom 26. Oktober 1927 („Gewerkschaftszeitung“, Beilage „Arbeiterrecht und Arbeiterversicherung“ Nr. 11 1927 Seite 83) auf Grund des Kündigungsschutzgesetzes für ältere Angestellte folgende Auffassung vertreten:

„Die längere Tätigkeit des Angestellten in dem gleichen Unternehmen soll die Tatsache sein, von welcher der verstärkte Kündigungsschutz abhängt. Dieser grundlegenden Erwägung des Gesetzgebers entspricht nur eine Auffassung, die eine Rechtsnachfolge dann für gegeben erachtet, wenn ein Unternehmer den Betrieb eines andern, in welcher Rechtsform es auch sei, ohne wesentliche Veränderung des Geschäftszweckes fortführt und den in Betracht kommenden Angestellten seines Vorgängers in ihm weiter verwendet, sei es auf Grund seines Eintritts in das alte Dienstverhältnis, sei es auf Grund eines neuen Anstellungsvertrages. Ob diese Fortsetzung des Betriebes auf rechtlich einwandfreier Grundlage beruht, ist für die Gewährung des Kündigungsschutzes ohne Bedeutung.“

In dem Entwurf des Arbeitsrechtsauschusses des Reichsarbeitsministeriums zu einem Tarifvertragsgesetz lautet der § 13 Absatz 3 folgendermaßen: „Die Tarifangehörigkeit geht auf seinen Rechtsnachfolger im Betrieb über.“

Diese ganze Entwicklung gilt es zu fördern und auszubauen. Sie entspricht allein dem Kollektivismus. Ebenso wie im Kollektivismus als Vertreter der Arbeitgeberklasse

die Arbeitgeberverbände und als Vertreter der Arbeitnehmerklasse die Gewerkschaften auftreten, um für ihre Mitglieder mit unmittelbarer und unabdingbarer Wirkung die Bedingungen der Arbeitsverhältnisse zu regeln, ebenso ist im Kollektivismus die Grundlage des Arbeitsverhältnisses auf Arbeitgeberseite von dem Arbeitgeber jetzt auf den Betrieb übergegangen. Nicht die Einzelperson, sondern die Vereinigung als Vertretung der Arbeiterklasse und nicht der Arbeitgeber, sondern der Betrieb bilden die Grundlagen des Kollektivismus.

Gemeinschaftliche Wählarbeit.

Die mit den Wahlen zur Sozialversicherung verbundene Agitation hat, wie vorauszusehen war, auch die Unternehmer auf den Plan gerufen. Sie benutzen diese Gelegenheit, ihren Haß gegen die Sozialpolitik wie gegen die sozialen Versicherungseinrichtungen zum unverhüllten Ausdruck zu bringen. Hierbei empfinden sie wohl selbst, daß die alten, abgedroschenen Klagelieder über die „unerträglichen Lasten“ der Sozialversicherung keinen Eindruck hervorzurufen geeignet sind. Deshalb greifen sie zu anderen Methoden und suchen ihre Angriffe gegen die Sozialversicherung in ein „wissenschaftliches“ Mantelchen zu hüllen. Die dazu erforderlichen Handlanger stehen ihnen in den Unternehmerindis und Vertretern der Wirtschaftswissenschaft genugsam zur Verfügung.

Wie immer, wenn es gegen die Arbeiter oder gemeinwirtschaftliche Einrichtungen geht, versteht es das Unternehmertum, die hinter seinen Angriffen stehenden Beweggründe zu verschleiern. Beileibe sind es nicht Profitinteressen, für die es kämpft. Im Gegenteil trüben seine Veröffentlichungen stets vor Uneigennützigkeit und Rücksichtnahme auf das allgemeine Wohl, das nirgends besser und aufrechter als von den Unternehmern gewahrt wird. Dabei spekuliert das Unternehmertum selbstverständlich auf die Dummheit und Unkenntnis, die über sozialpolitische Dinge leider noch in weiten Kreisen vorhanden ist und diese gemeinwirtschaftliche Wählarbeit unterstützt.

In diesem Geiste sind auch eine Anzahl Veröffentlichungen der letzten Zeit gehalten, die sich in gehässiger Weise sowohl gegen die Sozialversicherung als auch gegen die sozialpolitische Tätigkeit der Gewerkschaften wenden. Zur Abwechslung findet sich darunter auch das Buch eines Arztes, Armin Lich, betitelt: „Die Schäden der sozialen Versicherung“. Man ist ja von gewissen Vertrauensärzten der Berufsvereinigungen gewöhnt, daß sie einer sozialen Einstellung sehr fernstehen. Was aber dieser Vertreter der ärztlichen Wissenschaft zum Westen gibt, übersteigt doch alles bisher Dagewesene. Bringt er es doch fertig, die soziale Versicherung als eine kulturelle Gefahr für das deutsche Volk hinzustellen. „Die Krankenversicherung lähmt den Willen zur Gesundheit.“ „Die Unfallversicherung löst den Willen zur Arbeit.“ „Die Altersversicherung zerstört den Sparsinn des Volkes.“ „Deutschland hat den Krieg infolge seines durch die Sozialversicherung geschädigten Nervensystems verloren.“ Es bedarf nur der Einführung dieser Sätze aus dem Lichschen Buch, um die Ignoranz und Unkenntnis seines Verfassers bei Beurteilung der deutschen Sozialversicherung zu kennzeichnen.

Die Tendenz seiner Ausführungen geht dahin, daß die heutige soziale Fürsorge nicht Gesundheitspflege, sondern Krankheitsfürsorge bedeute. Sie führe zur Krankheitsstiftung im großen, zur fehlerhaften und verderblichen Umstellung breiter Volksmassen in Fragen der Gesundheit und Arbeitsfreudigkeit. Bei den Unfallverletzten gebe es in erster Linie um die Rente, die Wiedererlangung der Arbeitsfähigkeit komme nur als nebensächlich in Betracht. Die Sozialversicherung wirke sich daher zum Verderben des Volkes aus. Bald werde nur noch ein kleiner Teil der Bevölkerung arbeiten, der größte Teil aber nur aus Rentenempfängern bestehen. Die Abgemessenen schüren die Unzufriedenheit und säen so immer neue Keime der Zwietracht. Das mit einem Rentenbausein beglückte Volk habe keine Zukunft mehr, es verfallende der planmäßigen Verumpfung. Das Kranksein werde zum Beruf. Der Minderwertige werde begünstigt, der Fleißige und Begabte benachteiligt. Nur die Aufhebung der sozialen Versicherung könne eine Gesundungswelle für das deutsche Volk herbeiführen.

Höher geht es wirklich nicht! Das wagt ein Arzt zu behaupten, nachdem ein halbes Jahrhundert sozialer Ver-

sicherungsarbeit hinter uns liegt und der größte Teil der modernen Industriestaaten durch die kapitalistische Entwicklung gezwungen wurde, zur Hebung der Volksgesundheit und Arbeitsfähigkeit ihrer Arbeiterklasse die Sozialversicherung zur Einführung zu bringen! Wo sind die Erfahrungen, die solche Behauptungen zu rechtfertigen vermögen? Sie sind nicht vorhanden! Alle objektiven Beurteiler sind darin einig, daß die deutsche Sozialversicherung nicht nur eine unbedingte Notwendigkeit war und noch ist, um den ausbeuterischen, die Volksgesundheit verwüstenden Wirkungen des Kapitalismus zu begegnen, sondern zugleich auch in gesundheitlicher und wirtschaftlicher Beziehung einen ungeheuren Vorteil darstellt. Ihr haben wir insbesondere die allgemeine Hebung der Volksgesundheit, die Zurückdämmung der Volksleiden, den Rückgang der Sterblichkeit, die gewaltige Steigerung der Leistungsfähigkeit der Arbeiter und damit der deutschen Wirtschaft zu verdanken. Das ist das Gegenteil von dem, was in dem Lichschen Buche behauptet wird!

Von ähnlichem Kaliber sind die Angriffe, die in einer zur allgemeineren Verbreitung gebrachten Broschüre mit dem Titel „Volksgesundheit und Ortskrankenkassen“ erhoben werden. Als Verfasser zeichnet hier ein Dr. rer. pol. Weber. Wie schon der Titel besagt, geht es hier besonders gegen die Ortskrankenkassen, denen vorgeworfen wird, daß sie im Gegensatz zu den übrigen Krankenkassen die durch die Beiträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer aufgebrachten Mittel verschleudern. Als Beweis für diese ungeheuerliche Behauptung wird auf die Verwaltungskosten der Ortskrankenkassen verwiesen, die, obwohl sie nur 65 % aller Krankenversicherten umfassen, angeblich über 80 % der Gesamtverwaltungskosten verbrauchen. Während bei den übrigen Kassen durchschnittlich pro Mitglied 2,25 M. Verwaltungskosten anfallen, stelle sich dieser Anteil bei den Ortskrankenkassen auf 6 M.

Diese Angaben enthüllen sich bei näherem Zusehen als Schwindel. Nach den Feststellungen des Statistischen Reichsamts betragen nämlich die Verwaltungskosten für 1926 pro Mitglied bei den Ortskrankenkassen 5,8 M., den Landkrankenkassen 4 M., den Betriebskrankenkassen 81 S., den Innungskrankenkassen 6,9 M. und den Knappschafts-Krankenkassen 5,3 M. Abgesehen von den Betriebskrankenkassen, die nicht zum Vergleich herangezogen werden können, weil hier die Verwaltung in Händen der Unternehmer liegt, bewegen sich also die Verwaltungskosten der Ortskrankenkassen durchaus in dem gleichen Rahmen wie bei den übrigen Krankenkassen. Gegenüber den Innungskrankenkassen sind sie sogar wesentlich niedriger, obgleich diese im allgemeinen erheblich geringere Leistungen gewähren.

Von dem gleichen Kaliber sind die übrigen Angriffe gegen die Ortskrankenkassen, so zum Beispiel, daß nahezu sämtliche größeren Krankenkassen sozialistisch beherrscht werden, die nicht organisierten Arbeiter rechtlos seien, die Leistung der Krankenkassen in den Händen nicht genügend vorgebildeter Beamten liege, die lediglich durch ihre Partei- und Gewerkschaftszugehörigkeit in ihre Stellen gelangen, eine verschwenderische Baupolitik betrieben sowie die Honorierung der Ärzte auf ein Maß herabgedrückt werde, das den freien Arztstand zermürben müsse usw. Daneben werden die sanitären Einrichtungen der Ortskrankenkassen, Ambulatorien, Zahnkliniken, die Heilmittelherstellung sowie der Heilmittelvertrieb und schließlich die Höhe des Krankengeldes angegriffen, woraus die Schlussfolgerung abgeleitet wird, daß es einer gründlichen Reform der Krankenversicherung bedürfe. Diese wird in der Richtung einer Erweiterung der Arbeitgeberrechte, einer Verhinderung der Zentralisation der Krankenkassen, Einschränkung der Versicherungspflicht und Herabsetzung der Kassenleistungen gefordert.

Es ist leider unmöglich, hier auf diese Uebertreibungen, Entstellungen und Verleumdungen näher einzugehen. Sie kennzeichnen sich als solche auch von selbst. Die Arbeiter wissen aus ihren praktischen Erfahrungen mit der Sozialversicherung, was sie davon zu halten haben. Außerdem zeigen ihnen die Forderungen der Unternehmer deutlich genug, wohin die Steuern. Planmäßig arbeiten sie fortgesetzt darauf hin, die Arbeiter nicht nur wirtschaftlich, sondern auch sozial zu entrechten, ihnen alle Errungenschaften wieder zu entreißen, die sie in jahrzehntelangen Kämpfen eroberten. Dazu dürfen es die Arbeiter nicht kommen

Weihnacht...

Weihnachten wollen wir feiern, wir, ein buntgemengter Kreis verschiedener Berufe, verschiedenen Bekenntnisses, mancher, deren Leben noch fest in dem Grunde des alten Glaubens wurzelt, viele, die sich längst, schmerzlich oder schmerzlos, aus ihm gelöst haben, einige vielleicht auch, die in ihm nie heimisch waren. Ja, haben wir denn das Recht, Weihnachten zu feiern? Gibt es noch eine Seite, die das Weihnachtsfest in uns allen gleichermaßen zum Klingen bringt?

Ich glaube: doch. Wie die Madonnenbilder der großen Meister, so haben auch die christlichen Feiertage, von der Kirche nicht erzeugt, sondern übernommen, außer ihrer geschichtlich-kirchlichen Bedeutung noch einen ewigen, rein menschlichen Stimmungsegehalt, der sich ohne Unterschied des Glaubens einem jeden erschließt, als Feste der Jahreszeiten, als Sinnbilder menschlicher Lebensrichtungen.

Offenbar das die Menschen auf tausend Wegen durch die lockende Frühlingsswelt zerstreut; Weihnachten, das sie aus winterlich unwirklicher Weise um die vertraute Flamme der Heimstätten versammelt — das ist der alljährliche Atemzug des Menschenlebens, sein Ausatmen gleichsam und sein Einatmen.

Wie weit war die Welt und wie lockte die Ferne um die Osterzeit! Aber das Jahr ging seinen Gang, trug Blüten, trug Früchte, ward alt und entblätterte sich — und jetzt ist die Welt so enge geworden unter dem schwer lastenden Himmel, so kurz der Tag vom späten Aufgang bis zum frühen Niedergang, daß man schier fürchtet, die Nacht wolle das Licht ganz verschlingen. Ist es nicht, als wenn die Heimstätten der Menschen mit ihren frühe-

zwinkern den Lichtern, belagert von der Uebermacht meilenweiter Finsternis, sich ihrer kaum noch erwehren? Und auch das Fünkeln Lebensfreude, das Lebenslicht selbst droht in all der Dunkelheit auszulöschen, und wer sich der Altersgrenze nähert, die dem Menschenleben beschieden ist, denkt wohl in diesen trüben Tagen, er werde den Frühling nie mehr sehen.

Aber die Menschen ergreift in solcher gemeinsamen Not ein Heimerlangen, das Heimerweh nach Liebe, die Sehnsucht, selbst Liebe mit Liebe zu erwidern und, wie es zum ersten Male geschah, da „Chrenius Landpfleger in Syrien war“, ziehen sie zu Weihnachten auf allen Straßen, in überfüllten Eisenbahnwagen heutzutage, in ihre Heimat, „ein jeglicher in seine Stadt“, und jünden einander zum Troste in der Dunkelheit Lichter an, soviel sie können.

Aber diese Einsamkeit inmitten dunkler Weiten, die uns um Weihnachten zum Bewußtsein kommt, ist sie nicht dauerndes Menschenlos? Auf unserm winzigen Balle in irgendeinem Winkel des grenzenlosen Weltraumes, einer grenzenlosen Unendlichkeit voll unbekannter Gefahren — was sind wir anders als ein Häuflein Kinder, die sich im Dunkel frierend und angstvoll zusammenhängen, Genossen des gleichen schweren Schicksals, die unter sich wenigstens ein Reich der Liebe aufzurichten sollten. „Kindlein, liebet euch untereinander!“, und: „Friede auf Erden und den Menschen ein Wohlgefallen!“, das möchte bei uns solcher Betrachtung wohl als der Weisheit letzter Schluß und das Weihnachtsbild der Mutter mit dem Kinde als tiefstes Sinnbild unserer Lebensaufgabe erscheinen.

Aber es wehrt sich etwas in uns dagegen, die Liebe zum einzigen Geseß unseres Lebens zu erheben. Sind wirklich ich und du, der Nächste, die Menschen und der

Mensch, sein Glück und seine seelische Erhöhung unseres Daseins letzter Zweck?

Es gibt nur eine Liebe, die zu unserer Arbeit, und die Menschen sind uns nur Mitarbeiter oder Zerstörer unseres Werkes, Kameraden oder Gegner — gerade wie wir in der Osterwelt uns nach allen Richtungen zerstreuen, mit wenigen Weggenossen nur, die das gleiche Ziel mit uns zusammenführen. Beim Bau an dem Babelturm der Kultur verwirren sich die Sprachen, scheiden sich die Geister, spalten sich die Menschen in Parteien, die einander nicht mehr verstehen und einander beschaden.

So leben wir ein jeder in zwei Welten mit verschiedenen, ja entgegengesetzten Aufgaben: in einer Welt der Liebe und des Friedens und in einer Welt des Wirkens und des Kampfes. Auch das schlichteste Leben hat an ihnen beiden seinen Anteil: durch die Familie an der einen, durch den Beruf an der andern. Durch die Familie wird es hinein verwoben in ein Netz hilfsreicher Beziehungen von Mensch zu Mensch; im Beruf und vielleicht auch in der auf die Berufszugehörigkeit aufgebauten Partei arbeitet es, an wie bescheidener Stelle auch immer, mit am Bau der Kultur. Aber auch der Weiseste gelangt nie zu endgültiger Klarheit darüber, in welcher dieser beiden Welten der letzte Sinn unseres Lebens liegt. Vielleicht sagten wir gestern noch: was gilt der Mensch, sein Glück und sein Leben, wenn nur das Werk der Menschheit erfüllt wird! Und heute sprechen wir: was ist mit alledem geschehen? Ein wenig Licht, Ordnung und Schönheit in das Leben unserer Brüder zu bringen, gilt es nicht viel mehr als dies? Man möchte vielleicht sagen, die Welt der Liebe — das sei das Reich der Kindheit und des Alters, die Welt des Wirkens das Reich der Mannheit; oder auch: dort sei die Frau heimisch, hier der Mann

kassen! Den Angriffen der Unternehmer gegen die Sozialpolitik und Sozialversicherung muß der gewerkschaftlich organisierte Widerstand der Arbeiterschaft entgegengekehrt werden. Die Arbeiter können sich darauf berufen, daß schon im Jahre 1913 der Präsident des Reichsversicherungsamts, Dr. Kaufmann, der auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung sicher als Sachverständiger gelten kann, den Vorwurf, sie wirke anstatt erhebend und lösend, entstellend auf die Arbeiter ein, schaffe ein Heer von Müßiggängern und Rentenheuschrecken, in schärfster Weise zurückgewiesen hat, indem er sagte: „Wer das behauptet, ist über das gesamte, zumal das schadenverhütende Wirken der Versicherungsträger nicht unterrichtet, und nimmt irrig an, daß sich deren Tätigkeit auf eine allzu weitherzige Bewilligung von Entschädigungen beschränke. Schlagworte nach Art der „Versicherungsfeinde“ können bei solcher, durch Sachkenntnis nicht getrübler Beurteilung der Arbeiterversicherung nicht Wunder nehmen.“ Das trifft auch heute noch zu. Nur Unkenntnis und Böswilligkeit können das Gegenteil behaupten!

Vom Kriegsschauplatz in der Eisenindustrie.

Der Konflikt in der Eisenindustrie dauert mit unverminderter Schärfe an. Es ist zur Zeit noch nicht zu erkennen, ob eine friedliche Beilegung möglich ist. Die Unternehmer sind nach wie vor äußerst hartnäckig, und es steht noch nicht fest, wie sie auf die Bemühungen einer friedlichen Beilegung des Konflikts reagieren werden.

Die Stahlkönige kämpfen nach zwei Fronten. Erstens wenden sie sich gegen die Arbeiterschaft; sie halten den Zeitpunkt für gekommen, den Arbeiter eine empfindliche Schlappe zu bereiten. Die Arbeiter der Eisen- und Stahlindustrie hatten in letzter Zeit in der Organisationsarbeit etwas nachgelassen. Sie hatten vergessen, daß gegen einen so gewaltigen Gegner nur starke und lückenlos geschlossene Organisationen eingesetzt werden können. Aber es macht sich auch hier in letzter Zeit eine Wendung zum Besseren bemerkbar. Doch ehe es wieder zu einer Erstarkung der Organisationsmacht kommt, wollten die Unternehmer noch einmal zum Schläge ausholen. Wie es nun einmal so ist im Leben, haben sich die schlauesten Strategen der westdeutschen Schwerindustrie verrechnet. Ihre Aktion gegen die Arbeiter hat sich erwiesen als ein Teil von jener Kraft, die stets das Böse will und das Gute schafft. Der Metallarbeiterverband, als die Organisation, die hauptsächlich hier in Frage kommt, erlebte in diesen Tagen einen Aufschwung wie seit Jahren nicht. Haufenweise kommen die Arbeiter, um sich als Mitglieder ihrer Gewerkschaft zu melden. Das ist gut so.

In zweiter Linie kämpfen die Schwerindustriellen gegen die Regierung. Diese ist unter wesentlicher Mithilfe dieser Herren zustande gekommen. Doch wenn dem auch so ist, so war aber der sozialpolitische Kurs derselben noch immer nicht zu ihrer Zufriedenheit gegangen. Es paßte diesen Herren nicht in dem Kram, daß auch eine Rechtsregierung die sozialpolitischen Gesetze nicht befehligen kann, sondern ihnen mehr oder weniger Folge leisten muß. Man konnte einigermassen gespannt sein, wie sich die Regierung gegen diesen Angriff zur Wehr setzen würde. Es muß immer beachtet werden, daß die christlichen Gewerkschaften als ein Teil der gegenwärtigen Regierungsmehrheit anzusehen sind und sie immerhin versuchen mußten, eine Entscheidung gegen die Arbeiter zu verhindern. Der Reichsarbeitsminister hat auf die Eingabe der Schwerindustriellen mit einem längeren Schreiben geantwortet, welches unter anderem folgende Gesichtspunkte enthält:

Die Hinausschiebung des Inkrafttretens der Verordnung über die Verkürzung der Arbeitszeit vom 16. Juli 1927 über den 1. Januar hinaus wurde abgelehnt. Es muß vielmehr bei der Durchführung der Verordnung zum 1. Januar sein Bewenden haben.“ Der Einwand der Unternehmer, wonach die Arbeiterverhältnisse unüberwindbar sind, hat sich bei einer Nachprüfung nicht als stichhaltig erwiesen. Auch die Gründe allgemein wirtschaftlicher Art haben den Reichsarbeitsminister nicht veranlassen können, das Inkrafttreten der Verordnung hinauszuschieben. Bei den Thomas-Stahlwerken und den von ihnen gespeisten Walzenstraßen muß die Verkürzung der Arbeitszeit am 1. Januar durchgeführt werden. Auch bei den kaltwalzenden Walzenstraßen sowie den Hammer- und Presswerken kann eine Hinaus-

schiebung der Verordnung nicht in Frage kommen. Bei den Martinöfen, Elektro- oder Tiegelstahlöfen ist der Arbeitsminister bereit, einen Aufschub zu bewilligen. Hier wird gehofft, daß die Änderungsarbeiten noch vor dem Beginn der sommerlichen Hitze des Jahres 1928 fertiggestellt werden können. Die Gewerbeaufsichtsbeamten sollen angewiesen werden, die Inangriffnahme und den Fortgang der Umstellungsarbeiten zu überwachen. Keinesfalls könnte ein Aufschub über das Jahr 1928 hinaus in Frage kommen. Die einzelnen Werke müssen Anträge auf Hinausschiebung des Inkrafttretens der Verordnung stellen. Der Reichsarbeitsminister behält sich vor, über die einzelnen Anträge zu entscheiden.

Somit hat der Reichsarbeitsminister bis zu einem Teil sich als fest erwiesen. Er hat die Anträge der Unternehmer auf Hinausschiebung des Inkrafttretens der Verordnung bis auf den Sanft Nimmerleinstag zu einem Teil abgelehnt. In einigen Punkten hat der Minister nachgegeben. Die Unternehmer haben in einzelnen Teilen ihrer Forderungen nach Stellung von Anträgen Rücksicht, noch ein Jahr länger im Zweischichtensystem arbeiten zu lassen. Das ist eine außerordentlich große Konzession, die den Schwerindustriellen gemacht wurde. Hoffentlich bewahrt sich nicht das Sprichwort, daß, wenn man den Teufel den kleinen Finger gibt, er gleich die ganze Hand nimmt. Man vermägt in der Antwort des Reichsarbeitsministers eine Stellungnahme über die Stilllegungsandrohung. Wenn schon das Ministerium selbst bei diesem Vorstoß als Zielscheibe dienen mußte, hätte ein energisches Wort gesprochen werden müssen. Andernfalls können wir eine derartige brutale Maßnahme des öfteren erleben. Eine solche Rücksichtnahme ist uns nicht recht verständlich; denn mit einer solchen Gesellschaft muß unverblümt geredet werden. Aber was soll man von einer Rechtsregierung weiter verlangen?

Inzwischen hat nun das Reichsarbeitsministerium den zuständigen Schlichter Dr. Böhm beauftragt, mit den Parteien in Verbindung zu treten. Nachdem jede Verständigung mit den Unternehmern gescheitert war, wurde eine Schlichterkammer gebildet, die einen Schiedsspruch fällen. In diesem Schiedsspruch wird die Frage der Arbeitszeit und die Lohnfrage getrennt behandelt. Der Schiedsspruch über die Arbeitszeit hält sich eng an den Richtlinien, die der Arbeitsminister in seinem Bescheid an die Unternehmer zu geben hat. Der achttündige Arbeitstag soll nicht sofort, sondern nach und nach in einzelnen Teilen der Schwer- und weiterverarbeitenden Industrie eingeführt werden. Nur in den Hammer- und Presswerken müssen die Unternehmer sofort die Achttundenschicht einführen. In der weiterverarbeitenden Industrie bleibt die Stündige Arbeitswoche bestehen. Der Spruch soll bis 31. Dezember 1928 unkündbar sein. In der Lohnfrage sieht der Schiedsspruch eine 2prozentige Lohnsteigerung, für Mehrarbeit und Überarbeit eine Erhöhung des Zuschlages von 12½ auf 25 % vor. Der Lohnausgleich für die Verkürzung der Arbeitszeit soll nur 50 bis 60 % betragen. Die Gewerkschaften sowohl als auch die Unternehmer haben diesen Schiedsspruch abgelehnt. Nach Lage der Dinge wird das Reichsarbeitsministerium erneut zu dieser Frage Stellung nehmen und, entsprechend seiner bisherigen Praxis, die Verbindlichkeit dieses Schiedsspruches ausprechen. Vom Standpunkt der Gewerkschaften aus muß der Arbeitsminister dringend gewarnt werden, seine bisherige Praxis anzuhängen. Dieser Schiedsspruch ist untragbar. Er befriedigt nur die Unternehmer. Den Forderungen der Gewerkschaften wurde nicht in der Arbeitszeit, nicht in der Lohnfrage Rechnung getragen. Es ist zu hoffen, daß beide Parteien nochmals auf dem Verhandlungswege versuchen, zu einer Einigung zu kommen. Gelingt dies nicht, dann muß unter Anwendung gewerkschaftlicher Mittel versucht werden, der Entwicklung in der Schwerindustrie eine für die Arbeiterschaft günstige Wendung zu geben.

Die Wirkung hoher Löhne.

Seit Jahr und Tag tobt nun der Streit darüber, wie sich steigende Löhne auf die Warenpreise auswirken. Die Angelegenheit ist wichtig genug, um weite Kreise zu interessieren. Kein anderer als der Agent für Reparationszahlungen hat in seinem Schreiben an den Reichsfinanzminister auf die steigenden Preise in Deutschland hinge-

wiesen und daran die Bemerkung geknüpft, daß sie früher oder später in unserer Wirtschaftsentwicklung zu empfindlichen Rückschlägen, zu einer heftigen Wirtschaftskrise führen müssen. Das Unternehmertum behauptet nun, daß die Preissteigerungen in Deutschland eine Folge der Lohnsteigerungen sind. Gerade in den letzten Tagen wurde diese Behauptung durch prominente Industrieführer der Öffentlichkeit abermals vorgetragen. So wandte sich unter anderem der Generaldirektor Reusch von der Gulen-Hoffnungshütte in Oberhausen, einer der Väter der schwerindustriellen-großagratischen Koalition in Politik und Wirtschaft, auf der Industrietagung in Düsseldorf mit aller Schärfe gegen die Lohnbewegungen der Gewerkschaften, wodurch er wohl das Signal für das ganze Unternehmertum geben wollte, den Lohnforderungen der Arbeiterschaft ganz allgemein mehr Widerstand entgegenzusetzen als bisher. Das Unternehmertum will die Verantwortung für eine kommende Krise, die durch seine verfehlte Wirtschaftspolitik und Wirtschaftsführung von Tag zu Tag unvermeidlicher zu werden scheint, auf die Arbeiterschaft, auf die Gewerkschaften, abwälzen. Zum mindesten sollen die Lohnsteigerungen gestoppt werden. Deshalb sagen die Unternehmer, die Lohnsteigerung setzt sich automatisch in eine Warenpreissteigerung um und muß zur Krise führen, während wir betonen, daß Lohnsteigerungen nicht unter allen Umständen Preissteigerungen bedeuten und daß die Preissteigerung und die Gefahr einer neuen Wirtschaftskrise durch die überhöhten Unternehmergewinne, die überhöhte Profitquote, hervorgerufen werden.

Eigentlich stehen sich in diesem Streit nur Behauptungen gegenüber. Das Unternehmertum, in dessen Hand ja die Wirtschaftsführung ausschließlich liegt, hätte die Möglichkeit, seine Karten aufzudecken und zu sagen, so und so haben die Dinge auf Grund der gestiegenen Löhne sich entwickelt und so und so liegen die Dinge. Das aber hat man bisher nicht getan und wird es wohl auch in Zukunft nicht tun, weil man nur allzu gut weiß, daß die dann zugrunde tretenden Tatsachen die Behauptungen der Unternehmer Lügen strafen werden. Wohl haben sich, auch im letzten Geschäftsjahr, dessen Abschlüsse jetzt seihen erscheinen, die Gewinne wieder im Riesenumfang gesteigert. Die Gewinn- und Verlustrechnungen weisen aber auch eine ganz beträchtliche Steigerung der Unkosten und der Unkostenkonten auf, und die Geschäftsberichte vergessen nicht zu bemerken — natürlich im Festdruck —, daß die Gewinnsteigerung trotz der gestiegenen Arbeitslöhne erzielt werden konnte. Weiter läßt man aber die Öffentlichkeit nicht in die Entwicklung sehen. Man spielt ein Spiel mit verdeckten Karten und müht dem Fernstehenden zu, die unglaublichen Dinge auf Treu und Glauben hinzunehmen.

Die Arbeiterschaft hat nur ein Mittel, die wirkliche Entwicklung kennen zu lernen. Dieses Mittel sind die Betriebe, die von der Arbeiterschaft selbst betrieben werden. Wir denken in diesem Zusammenhang zuerst an die Konsumvereine. Die Konsumvereine haben die Lohnsteigerung im letzten Geschäftsjahr mitgemacht, haben teilweise mehr bezahlt als der Tarif vorschreibt. Soweit die Konsumgenossenschaften nun ihre Abschlüsse für das Jahr 1926/27 vorgelegt haben, sehen wir, daß die gestiegenen Löhne keine preissteigernde Wirkung gehabt haben. Die von einem Betrieb gezahlte Summe der Löhne und Gehälter muß, wenn man ihre Wirkung auf den Preisstand der einzelnen Waren feststellen will, immer im Zusammenhang mit dem Warenumsatz, dem Umfang der Produktion betrachtet werden. Die Lohnsumme kann gesteigert werden, ohne daß die Preise in die Höhe gehen, wenn der Umsatz, die Produktion, wächst. Entscheidend darüber, ob ein gesteigener Lohn eine Preissteigerung erforderlich macht, ist der Anteil der Lohnsumme an dem Wert des Gesamtumsatzes, der Gesamtproduktion. Wächst der Anteil der gezahlten Lohnsumme am Gesamtumsatz, so ist eine Preissteigerung fürs erste unvermeidlich. Verringert sich aber der Anteil der Lohnsumme am Gesamtumsatz, so ist trotz Lohnsteigerung eine Verbilligung der Ware eingetreten.

Greifen wir wahllos einige Abschlüsse der Konsumgenossenschaften heraus, um zu erkennen, wie sich die steigenden Löhne bei den Konsumgenossenschaften bezüglich der Warenpreise ausgewirkt haben. Da ist der Jahresbericht des Konsumvereins für Vera und Umgegend. Der Verein hat an Löhnen und Gehältern im Jahre 1926/27 rund 568 807 M gezahlt. Das ist erheblich mehr als im

— wohnte nicht in jeder Menschenbrust die Fülle der Menschheit. Mensch sein, heißt Kind, Mann und Greis zugleich sein; und männliches und weibliches Fühlen ist an alle Menschen ausgeteilt. Die Feste aber sind an unsern Lebensweg gestellt, wie man wohl an den Kreuzwegen Heiligenbilder errichtet: um an die Seiten unseres Wesens mahnend zu rühren, die der Werktag nicht zur Entfaltung kommen läßt.

Ostern sagt zu uns: Gedenke, daß du jung bist und daß die Welt weit ist. Die Ferne lockt. Sei frisch und hart. Laß nichts dich an die Heimat fesseln, auch die nicht, die dir die Liebsten sind. Denn höher steht dein Wandern und dein Ziel.

Aber dann spricht die Weihnacht: Konntest du vergessen, daß du ein Kind warst und ein Greis sein wirst? Vergessen der Sehnsucht nach Liebe und der Sehnsucht, Liebe zu erweisen?

Und wiederum sagt Ostern: Sei frisch und hart zum Kampf. Der Mensch gilt nichts, das Werk der Menschheit alles. Dein Werk will Kampf.

Aber die Weihnacht spricht:

Wohin du blickst, ist Kampf auf Erden.

Wohin du blickst, kann Friede werden.

(Aus Gustav Radbruch: Kulturlehre des Sozialismus.)

Die Religion des Sozialismus.

In allen alten Religionen, die heute noch herrschen, spiegeln sich deutlich die sozialen und politischen Verhältnisse, die natürlichen und geistigen Lebensbedingungen ihrer Entstehungszeit. Sehen wir von allen einzelnen

Religionen ab, so erkennen wir insgesamt, daß sämtliche alten Religionen aus dreifacher Wurzel erwachsen sind: aus der Ohnmacht des Menschen vor der Natur, aus der Wehrlosigkeit des einzelnen gegen die gesellschaftliche Ordnung, in die er hineingeboren worden ist, und aus der Furcht des Sterblichen vor dem Tode. In seiner Religion sucht sich der Mensch der Vergangenheit zunächst mit den ihm bestimmenden Naturgewalten auseinander. Die Menschen jener Vergangenheit haben keinerlei Naturkenntnis. Alles ist ihnen wunderbar, rätselhaft, schrecklich. Weil sie die Natur nicht kennen, beherrschen sie sie nicht, und weil sie die Naturkräfte nicht beherrschen, fürchten sie sich vor ihnen. So entsteht die Vorstellung von dem strafenden Gott, der dem Menschen ob seiner Sünden zürnt.

Wir fürchten die Natur nicht mehr, wir durchdringen ihre Wunder, ihre Kräfte sind der Grundquell unserer heutigen Kultur. Wir lieben die Natur, wo sie groß und erhaben ist: das stürmische Meer, der einsame Gletscher erfüllt uns mit Andacht und stolzer Verehrung, seit sie wegfallen für uns geworden. Wir glauben an die Natur, weil wir sie kennen, wir preisen ihre Kräfte, und wir wissen keine höhere Aufgabe, als ihre Geheimnisse immer tiefer zu ergünden und die unberechenbaren Gesetze ihres Wesens der menschlichen Freiheit dienstbar zu machen. Dieses triumphierende Gefühl ist die Religion der heutigen Menschheit, die Religion des Sozialismus, der aus der Entfaltung der Naturkräfte seine neue, herrlich aufsteigende Zukunft gewinnt.

Wie der Mensch der Vergangenheit das Verhältnis seiner Ohnmacht zur Natur in düsteren, religiösen Schreckensvorstellungen umdeutet, so gibt ihm seine Religion auch die Auskunft über die furchtbaren Mängte seines politisch-

gesellschaftlichen Daseins. Diese Religionen sind entstanden und entfaltet in einer Zeit, da die große Masse der Menschheit aus Sklaven bestand, das heißt aus Rechtlosen, aus Sachen, mit denen ihre Herren und Peiniger treiben durften, was sie wollten. Das war der notwendige Trostgedanke, der die Menschen vor dem Zusammenbruch rettete, und das war die große, niemals verächtlich zu wertende Leistung des Christentums, daß es die Sklaven lehrte, das Leben zu ertragen. Wir wissen wohl, wie schmachlich später die weltlich-politische Organisation der Kirche diesen frommen, heiligen und heilsamen Trostgedanken mißbrauchte, indem sie ihn umkehrte und zu einem Werkzeug der Unterdrückung fälschte. Der Sklave erträumte den Himmel, weil er im Diesseits ohnmächtig war, sein furchtbares Dasein zu erlösen.

Jetzt aber ist die Menschheit mündig geworden. Wir sind nicht mehr ohnmächtig, wir haben im Gegenteil alle Macht, wenn wir nur wollen, wenn wir durch gemeinschaftliches, entschlossenes, chern zusammenhaltendes Handeln die politischen und sozialen Zustände herbeizuführen bereit sind, die unsere Menschenvornunft uns klar und hell zeigt: Brot, Freiheit, Glück für alle ohne Unterschied auf dieser Erde, in diesem Leben.

Haben wir so Macht über unser eigenes Schicksal gewonnen, so beflügelt unsern Willen der junge Glaube zur Tat, daß die Menschheit zu erreichen vermag, was uns als Ziel ihres Strebens vorleuchtet. Dieser Glaube an die Zukunft ist unsere Religion, die hell, tapfer, freudig dem Leben zugewandt ist und das Leben aller zur reichsten Blüte zu entwickeln strebt.

Kurt Eisner.

Vorjahre. Der Anteil der Gehälter und Löhne am Gesamtumsatz des Konsumvereins für Gera und Umgegend machte im Jahre 1925/26 11,5 % aus. Er ist im Jahre 1926/27 auf 10,4 % zurückgegangen. Die Gesamtbelaftung der einzelnen umgesetzten Waren ist also im Konsumverein für Gera und Umgegend gegenüber dem Vorjahre gesunken, was einer Verbilligung der Preise gleichkommt. Das Gegenteil dessen, was die Unternehmer immer wieder behaupten, ist eingetreten. Im Konsumverein Vorwärts für Dresden und Umgegend, einem unserer größten Konsumvereine in Deutschland, vollzog sich die Auswirkung gesteigerter Löhne wie folgt: Im Jahre 1925/26 erforderten die Löhne und Gehälter 2514 590 M. Das sind 9,20 % des gesamten Umsatzes, den der Konsumverein Vorwärts in Dresden aufzuweisen hat. Im Jahre 1926/27 steigerte sich die Summe der gezahlten Gehälter und Löhne auf 3 237 620 M. Der Anteil der gezahlten Löhne und Gehälter am Gesamtumsatz macht aber im Jahre 1926/27 nur 8,58 % aus. Es wurden also im Jahre 1926/27 rund 723 030 M mehr an Gehältern und Löhnen gezahlt. Trotzdem ist der Anteil der gezahlten Gehälter und Löhne am Gesamtumsatz um 0,62 % zurückgegangen. Auch hier ist der Erfolg, wie im Falle des Konsumvereins für Gera und Umgegend, eine Preisverbilligung.

Gegen eine solche Beweisführung wendet das Unternehmertum immer wieder ein, daß andere Unkosten, vor allem die soziale Belastung, so sehr gestiegen sind, daß die Preissteigerung unvermeidlich wird. Auch das trifft nicht zu. Bei der Konsum- und Spargenossenschaft für Minden, Porta und Umgegend machten die Lohnkosten im Jahre 1925/26 5,49 % des Warenumsatzes aus. Der Anteil konnte im Jahre 1926/27 auf 4,95 % gesenkt werden. Hand in Hand mit dieser Senkung des Lohnanteils ging aber auch eine Senkung des Anteils der Gesamtkosten am Gesamtwarensumsatz. Die Gesamtkosten verschlangen im Jahre 1925/26 rund 16,14 % des gesamten Warenumsatzes. Dieser Anteil konnte im Jahre 1926/27 auf 15,31 % gekürzt werden. Dabei ist einmal zu berücksichtigen, daß die von den Konsumvereinen gezahlten Löhne allgemein höher und die Arbeitsbedingungen bei den Konsumvereinen bessere sind als in der Privatindustrie. Des andern muß man im Auge behalten, daß die Konsumvereine ihre Ware, wobei die Qualität der Ware unberücksichtigt bleiben soll, billiger abgeben als die Privatbetriebe. Um bei einem Beispiel zu bleiben: der Konsumverein Vorwärts in Dresden verkaufte die Milch um 2,3 pro Liter billiger als die private Konkurrenz; bei dem Verkauf von Brot, Streichhölzern, Seife usw. ist der Preisunterschied noch beträchtlicher.

Die angeführten Beispiele zeigen, daß die gestiegenen Löhne keine Preissteigerungen nach sich zogen. Wenn das Unternehmertum, das immer wieder mit der Fabel krebseht, daß Lohnerhöhungen unbedingt Preissteigerungen nach sich ziehen müssen, seine Karten mal ebenso offen darlegen wollte, wie das die Konsumgenossenschaften tun, dann würde sich zeigen, daß sich in unsern privaten industriellen Betrieben die Entwicklung nicht anders vollzogen hat. Nun verweist das Unternehmertum immer darauf, daß es sich bei den Konsumvereinen um reine Handelsbetriebe handelt, denen es leichter fällt, den Umsatz zu steigern. Dieser Hinweis kann nicht verfangen. Steigert sich nämlich der Verbrauch, so steigern sich auch die Aufträge bei den Betrieben, die ausschließlich produzieren. Gerade das Unternehmertum behauptet ja immer, daß es sich bei der gegenwärtigen Konjunktur ausschließlich um eine Mengenkonjunktur handelt, das heißt der gute Geschäftsgang beruht auf einer Steigerung der Umsätze. Deshalb können sich die erhöhten Löhne in den privaten industriellen Betrieben nicht anders ausgewirkt haben wie bei den Konsumgenossenschaften. Außerdem darf man nicht vergessen, daß unsere Konsumgenossenschaften zum großen Teil produzierende Betriebe sind. Sie unterhalten nicht nur große Wagenparks (Transportgewerbe), haben nicht nur Kraftanlagen (Energieerzeugung), sondern besitzen auch Bäckereien, Fleischereien, Mäslereien, haben im Küstergewerbe Fuß gefaßt, unterhalten Maßschneidereien und Konfektionswerkstätten usw. Sie unterscheiden sich in ihrem Arbeitsgebiet gar nicht von den privaten Betrieben, gehen vielmehr über den Arbeitsumfang des privaten Betriebes hinaus, indem sie, unter Verzicht auf die gewöhnliche Profitrate, in Form von Genossenschaften und Bauabteilungen auf dem Baumaarkt tätig sind.

Wenn die Preise heute in Deutschland steigen und die Gefahr einer neuen Wirtschaftskrise an die Wand malen, dann ist das auf das Bestreben des Unternehmertums zurückzuführen, die Profitquote hochzuhalten. Der überspannte Unternehmerrgwinnt verursacht die Preissteigerung, nicht aber der steigende Arbeitslohn.

Ein Reichswohnungsbauprogramm in Aussicht?

Gegen Ende des Jahres 1926 haben die gewerkschaftlichen Spitzenverbände die Reichsregierung aufgefordert, ein Wohnungsbauprogramm aufzustellen. In der Eingabe der Gewerkschaften wurde von der Regierung die Aufstellung eines sich auf mehrere Jahre erstreckenden Bauprogramms gefordert, das jährlich den Bau von mindestens 250 000 Volkswohnungen vorsehen soll. Der Deutsche Städtebund und der Bund Deutscher Architekten haben ebenfalls die Reichsregierung um Aufstellung eines Wohnungsbauprogramms auf lange Sicht ersucht. Auf den Vorschlag des Reichsstaatssekretärs, ein Bauprogramm für die nächsten 5 Jahre aufzustellen, hat der Reichsarbeitsminister geantwortet, daß die Aufstellung eines Reichswohnungsbauprogramms erst erfolgen könne, wenn der Finanzausgleich mit den Ländern verabreicht sei. Die Verabreichung des Finanzausgleiches soll bis zum 1. April 1928 erfolgen. Die Regierung hat inzwischen Veranlassung genommen, eine Reichswohnungsbauszählung durchzuführen, um so die für die Aufstellung eines Reichswohnungsbauprogramms nötigen Unterlagen zu bekommen. Am 15. Dezember hat der Reichsarbeitsminister im Reichstag eine 200 Druckseiten starke Denkschrift über die Wohnungsnot und über die Maßnahmen zu ihrer Bekämpfung vorgelegt. Diese Denkschrift soll nun die Grundlage der Diskussionen in den Parlamenten bilden.

Die Denkschrift enthält im Grunde genommen nichts Neues. Vor allen Dingen zeigt sie keinen Weg, wie die

Wohnungsnot beseitigt werden soll. In drei Abschnitten behandelt die Denkschrift die Wohnungsfrage. Im ersten Teil wird der Bedarf an Wohnungen und die Wohnungsnot geschildert. Der zweite Abschnitt ist dem Mieterschutz und der Zwangswirtschaft gewidmet, im letzten Abschnitt wird die Frage des Wohnungsbaues behandelt, ohne daß hierbei irgendein positiver Vorschlag gemacht wird. Die Ursachen des Wohnungsmangels werden in der Denkschrift richtig geschildert. Es wird hervorgehoben, daß in den letzten Jahren des Krieges die Neubaufähigkeit gänzlich aufhörte. In den letzten Vorkriegsjahren habe der jährliche Neubedarf an Wohnungen ungefähr 200 000 betragen. Durch die starke Verminderung der Bauaktivität in den Jahren 1914 bis 1920 sei die Wohnungsnot außerordentlich groß geworden.

Während in der Vorkriegszeit der Leerbestand von Wohnungen 2 % betragen habe, sei heute ein großer Fehlbetrag vorhanden. Das statistische Reichsamt berechne für Ende 1926 den Ueberhang an Haushaltungen gegenüber den vorhandenen Wohnungen mit etwa 950 000. Für die Zeit bis 1935 wird mit einem durchschnittlichen jährlichen Zuwachs von 200 000 Haushaltungen zu rechnen sein. Nach dem vorläufigen Ergebnis der Reichswohnungsbauszählung vom 16. Mai 1927 ergibt sich insgesamt ein Fehlbetrag von mindestens 600 000 Wohnungen und ein jährlicher Neubedarf von 200 000 Wohnungen. Im zweiten Abschnitt der Denkschrift werden die Maßnahmen gegen den Wohnungsmangel geschildert. Ein besonderer Abschnitt ist dem Gebiet des Mieterschutzes und der Miete-einigungsämter gewidmet. Die Mietebildung sei in starkem Maße auf das Mißverhältnis zwischen Angebot und Nachfrage auf dem Wohnungsmarkt zurückzuführen. Die Denkschrift setzt sich für die vorläufige Beibehaltung der Zwangswirtschaft auf diesem Gebiet ein. Durch die Verordnung des Reichsarbeitsministers vom 11. März 1927 ist die gesetzliche Miete vom 1. April 1927 an auf mindestens 112 % und vom 1. Oktober 1927 an auf mindestens 120 % der Friedensmiete festgesetzt worden. Die dadurch aufgetragenen Mieten wurden zum Teil für die Neubaufähigkeit verwendet. In der Denkschrift wird ausführlich das Problem der gesetzlichen Miete und der Neubaumiete behandelt. Die Denkschrift des Reichsarbeitsministeriums vertritt hierbei den Standpunkt, daß eine Erhöhung der gesetzlichen Miete in Zukunft nur erfolgen kann, wenn ein großer Teil der Bevölkerung durch die Erhöhung ihres Einkommens den notwendigen Ausgleich dafür erhält. Der Zeitpunkt einer Mieterhöhung sei abhängig von dem Ablauf der gesamten wirtschaftlichen Entwicklung. Da die gegenwärtige Lage der Wirtschaft eine zuverlässige Prognose nicht zulasse, sei auch nicht abzuwägen, welche Schritte auf diesem Gebiete zu unternehmen seien.

Sehr vorsichtig drückt sich die Denkschrift bezüglich des Abbaues der Zwangswirtschaft aus. Im Reichsarbeitsministerium ist man der Ansicht, daß die Entscheidung über den Zeitpunkt und den Anfang der Lockerung der Zwangswirtschaft grundsätzlich den obersten Landesbehörden überlassen sein soll. Der seitherige Weg soll also weitergegangen werden. Die Lockerung der Zwangswirtschaft wird zunächst bei gewerblichen Räumen, dann bei größeren und teuren Wohnungen befürwortet. Am längsten müsse die Zwangswirtschaft, vor allem der Mieterschutz bei Wohnungen der minderbemittelten Bevölkerung aufrechterhalten werden. Der letzte Abschnitt der Denkschrift befaßt sich mit den Wohnneubauten. Hier wird die volkswirtschaftliche Bedeutung des Baugewerbes besonders hervorgehoben. In der Denkschrift wird dargestellt, daß im Jahre 1912 das Baugewerbe einen Umsatz von etwa 6 Milliarden Mark hatte. Der Kern der Wohnungsfrage, die Geldbeschaffung, wird ebenfalls behandelt. Es ist ja bekannt, daß das Reichsarbeitsministerium schon im Jahre 1925 die Aufnahme einer Auslandsanleihe zum Zweck der Behebung des Baumarcktes befürwortet hat. Allein das Reichswirtschaftsministerium, besonders aber das Finanzministerium, hat sich der Verwirklichung des Planes energig widersetzt. Nach dem Plane des Reichsarbeitsministeriums sollten die Erträge der Hauszinssteuer für den Zinsendienst und die Amortisation dieser Wohnungsbauanleihe verwendet werden. Daß aus der ganzen Sache nichts geworden ist, ist bekannt. Das Reichsarbeitsministerium setzt in seiner Denkschrift den Betrag, der notwendig wäre, um den laufenden Bedarf an Wohnungen zu befriedigen, auf jährlich 2 Milliarden Mark fest. Man darf nicht vergessen, daß es nur der laufende Bedarf ist, der durch diese Mittel gedeckt werden kann. Darüber hinaus hat das Reichsarbeitsministerium vergessen, die Mittel in Anspruch zu bringen, die notwendig werden, um den bestehenden Wohnungsmangel restlos zu beseitigen. In einem Ueberblick über die seitherige Finanzierung des Wohnungsbaues, seit der Stabilisierung der Währung, hat das Reichsarbeitsministerium die Zusammenstellung des Institutes für Konjunkturforschung benutzt. Danach sind vom 1. Januar 1924 bis zum 30. September 1926 dem Wohnungsbau zugeführt worden: 1. durch Realkreditinstitute, Sparkassen und Versicherungsanstalten 743 Millionen Mark; 2. durch Unternehmerdarlehen 419 Millionen Mark; 3. durch Reichsmittel 220 Millionen Mark; 4. durch Darlehen der Länder und Gemeinden 350 Millionen Mark. Von dieser Summe wurden seither 3111 Millionen Mark aus den Erträgen der Hauszinssteuer für den Wohnungsbau verwendet. Ohne diese öffentlichen Mittel ist auch in Zukunft eine Finanzierung des Wohnungsbaues undenkbar. Die Finanzierung des Wohnungsbaues im Jahre 1926 ergibt nach den Mitteilungen des Reichsarbeitsministeriums folgendes Bild: erste Hypotheken der Sparkassen und Realkreditinstitute etwa 400 Millionen Mark, Zwischenkredite auf erste Hypotheken auf etwa 200 Millionen Mark, Hauszinssteuer 765 Millionen Mark, Unternehmerdarlehen und Mittel der öffentlichen Hand etwa 40 Millionen Mark, Anleihen und Vorschüsse der Länder und Gemeinden etwa 350 Millionen Mark, eigenes Baugeld 300 Millionen Mark. Da in den Zwischenkrediten von etwa 200 Millionen Mark allein 100 Millionen Mark auf Grund des Gesetzes über die Bereitstellung von

Krediten für den Kleinwohnungsbau enthalten sind, standen etwa 1200 Millionen Mark, die von der öffentlichen Hand gegeben wurden, nicht ganz 800 Millionen Mark, die von privater Seite aufgebracht worden sind, gegenüber. Auf Grund dieser Tatsache setzt sich das Arbeitsministerium in der Denkschrift dafür ein, daß die Hauszinssteuer auch noch in den nächsten Jahren bestehen bleiben soll. In der letzten Kapitel der Denkschrift wird das Problem des Wohnungsbaues, der Bauwirtschaft und der Rationalisierung im Baugesamt behandelt. Was besonders auffällt, ist, daß in der Denkschrift nirgends positive Vorschläge gemacht werden, wie der Wohnungsbau in Zukunft gefördert werden soll. Das Reichsarbeitsministerium hat auch hier scheinbar wieder einmal dem Verlangen der Regierungskoalition Rechnung getragen. Im Interesse der Beseitigung der Wohnungsnot muß dringend gefordert werden, daß sich der Reichstag dazu aufschwingt, ein Wohnungsbauprogramm aufzustellen. Nur durch Planmäßigkeit in dieser Frage, besonders durch Aufstellung eines Programms auf lange Sicht, wird es möglich sein, diese Frage zu lösen. Ob sich die gesetzgebende Körperschaft dazu aufschwingen kann?

Verbandsnachrichten.

Bekanntmachungen des Zentralvorstandes.

Erfahrbücher.

Mit der letzten Beitragszahlung in diesem Jahre in der Woche vom 26. bis 31. Dezember wird ein erheblicher Teil der Mitgliedsbücher vollgeklebt sein. Die vollen Bücher müssen dem Zentralvorstand zum Umtausch eingesandt werden. Die Zahlstellen dürfen Erfahrbücher nicht ausstellen. Für den Umtausch der Bücher bitten wir folgendes genau beachten zu wollen:

Die Mitglieder sollen ihre vollen Mitgliedsbücher nicht selbst dem Zentralvorstand zum Umtausch einsenden, sondern sie liefern sie dem Zahlstellenkassierer ein.

Die Zahlstellenkassierer bitten wir dringend, nur solche Bücher zum Erfah einzusenden, die auch in jeder Beziehung in Ordnung sind. Es ist deshalb notwendig, vor der Absendung jedes einzelne Buch nach folgenden Bestimmungen nachzuprüfen:

Ob die Personalien auf der Titelseite, insbesondere Namen, Geburtsort und -datum, sowie Eintrittsort und -datum richtig eingetragen und deutlich geschrieben sind. Wenn mehrere Vornamen eingetragen sind, ist der Rufname zu unterstreichen;

ob die An- und Abmeldevermerke ordnungsgemäß eingetragen sind;

ob die bezogene Erwerbslosenunterstützung ins Mitgliedsbuch eingetragen ist;

ob für alle Jahre die vorgeschriebene Anzahl der Beitragsmarken in den Mitgliedsbüchern vorhanden ist.

In den Jahren 1924 und 1925 müssen 52 Beitragsmarken geklebt sein, in den Jahren 1923 und 1926 waren je 55 Beitragsmarken zu entrichten. Für 1927 müssen die Mitgliedsbücher 53 Marken enthalten. Für 1924 waren außerdem 2 Verbandstagsmarken zu kleben.

Für 1925 muß jedes Mitglied, das während der Zeit von der 31. bis zur 36. Woche inklusive gearbeitet hat, die ausgeschriebenen Zentral-Streikfondsmarken im Buche haben. Außerdem muß die Verpflichtungs-marke für 1925 geklebt sein.

Verbandsmitglieder, die nach § 7 Absatz 2 vom Beitrag befreit wurden, erhalten keine Erfahrbücher.

Für Bauschüler endet die Beitragspflicht mit dem Tage des Eintritts in die Bauschule. Sie beginnt wieder mit dem Tage der Entlassung.

Beitragsbefreiung infolge Krankheit oder Erwerbslosigkeit gilt erst vom 1. Oktober 1923 an. Von da an müssen in solchen Fällen Freimarken geklebt sein. Die Freimarken werden für den Unterstüßungsbezug nicht angerechnet.

Verlorene Beitragsmarken werden den Mitgliedern nicht angerechnet oder ersetzt. Diese fehlenden Marken sind nach einem Beschluß unserer 19. Generalversammlung (Protokoll Seite 459) von den Mitgliedern selbst herbeizuschaffen oder nochmals zu kaufen.

Mitgliedsbücher, in denen Marken oder sonstige Eintragungen fehlen, werden auf alle Fälle zurückgesandt, ohne daß ein Erfahrbuch dafür ausgestellt wird.

Wir bitten dringend, diese Bestimmungen genau beachten zu wollen, damit Zeit und Geld gespart und ein glatter Umtausch ermöglicht wird. Es empfiehlt sich, die vollen Mitgliedsbücher nur noch in „Geschäftspapier“-Sendungen zu verschicken. Dabei ist auf eine richtige Frankierung der Sendungen zu achten, und darf die Bezeichnung der Sendung als „Geschäftspapier“ nicht unterlassen werden.

Der Briefumschlag darf nicht zugeklebt werden. Die Portofälle betragen bis auf weiteres für diese Sendungen bis 250 Gramm 15 $\frac{1}{2}$, über 250 bis 500 Gramm 30 $\frac{1}{2}$ und über 500 Gramm bis 1 Kilogramm 40 $\frac{1}{2}$. Geschäftspapier-Sendungen über 1 Kilogramm sind unzulässig.

Büchersendungen dürfen andere Mitteilungen usw. nicht beigelegt werden. Den Mitgliedern ist dringend zu empfehlen, ihre Beitragsmarken auch dann regelmäßig weiter zu kaufen, wenn das Erfahrbuch noch nicht vom Zentralvorstand zurück sein sollte. Die Marken werden dann nach Empfang in das Buch geklebt.

Bekanntmachungen der Gauverbände.

Gau 10 (Schleswig-Holstein). Bericht über die Bildungsveranstaltung im Dezember.

Im Anschluß an die Konferenz der Zentralinstanzen und Gauleiter hat der Gauvorstand ein Bildungsprogramm aufgestellt. Es wurde beschlossen, im Dezember, Januar und März in allen Zahlstellen Bildungsveranstaltungen abzuhalten. In Zahlstellen mit Angestellten sollten die Vor-

stände für die Durchführung eines besonderen Bildungsprogramms Sorge tragen. In den Zahlstellen ohne Angehörige hat die Durchführung der Bildungsarbeit übernommen. Während der Monate Dezember, Januar und März sollen im Gau 10 rund 200 Versammlungen abgehalten werden. Nicht mit gerechnet sind die Versammlungen, die von den größeren Zahlstellen veranstaltet werden. Bei der Ausdehnung des Gaus 10 war es nicht möglich, alle Zahlstellen in einem Monat zu besuchen. Erfahrungsgemäß ist es in ländlichen Zahlstellen nur möglich, die Versammlungen Sonntags abzuhalten. Im Monat Februar sollen Spezialwünsche der Zahlstellen, soweit dies möglich ist, erfüllt werden. Aus diesen Gründen hat der Gauvorstand im Februar keine Versammlung angeordnet. Das aufgestellte Programm des Gauvorstandes soll sich in den drei oben genannten Monaten abwickeln. Nach dem aufgestellten Plan werden monatlich 40 bis 50 Versammlungen abgehalten. In der Zeit vom 30. November bis zum 11. Dezember fanden im Gau 50 Versammlungen statt. Dem Gauvorstand standen 10 Referenten zur Verfügung. Aus den Berichten der Referenten geht hervor, daß die Mitglieder in den Versammlungen den Wunsch ausgesprochen haben, die Bildungsarbeit fortzusetzen. Alle Versammlungen nahmen einen guten Verlauf. Die Diskussion bewegte sich im Sinne der Referenten. In den kleineren Zahlstellen war der Besuch außerordentlich gut. In einer Reihe von Zahlstellen waren die Kameraden reißend erschienen. Die Versammlungen in Ahrensburg, Bargteheide, Tritau und Neumünster waren nicht besonders besucht. In einigen Zahlstellen waren 35 bis 50 % der Mitglieder anwesend. In Glückstadt, Pinneberg und Netersen hätten mehr Kameraden anwesend sein können. Im allgemeinen war der Versammlungsbesuch gut zu nennen. In den Dezember-Versammlungen wurden folgende Themen behandelt: Grundzüge des Tarifrechtes, die Grundfragen der Gewerkschaftspolitik, Wirtschaft und Handwerk im Spiegel der geschichtlichen Entwicklung, das Arbeitsvertragsgesetz, Arbeitsvermittlungs- und Arbeitslosenversicherungsgesetz, die Aufgaben der Bau- und Platzdelegierten. Ferner wurde der Reichs- und Bezirksarbeitsvertrag und allgemein arbeitsrechtliche Fragen behandelt. Die Versammlungen für den Monat Januar sind bereits eingeleitet. Die Zahlstellenvorstände werden Sorge zu tragen haben, daß die Versammlungen gut besucht sein werden. Alle Kameraden, auch die Lehrlinge, müssen sich rechtzeitig in den Versammlungen einfinden. S. Steffen.

Unsere Lohnbewegungen.

Gesperri ist der Betrieb des Unternehmers **Diroll** in Lichtenfels am Main.

Die zentralen Verhandlungen im Baugewerbe über einzelne Bestimmungen aus § 5 des Reichstarifvertrages, die am 23. November aufgenommen wurden (siehe Bericht in Nr. 49 des „Zimmerer“), sind am 15. Dezember fortgesetzt worden. Sie haben auch jetzt noch zu keinerlei Ergebnis geführt. Die Parteivertreter haben sich jedoch dahin verständigt, daß zu den nächsten Verhandlungen die Unparteilichen des Haupttarifamtes zugezogen werden sollen, um eventuell einen für beide Parteien gänzlich unverbindlichen Vorschlag zu machen. Zur Information der Unparteilichen über die Art der Arbeiten usw., um die es sich handelt, werden beide Parteien je einen Sachverständigen stellen.

Berichte aus den Zahlstellen.

Gramzow. Am 4. Dezember fand eine Versammlung statt. Kamerad Ihm, Kassierer der Zahlstelle Berlin, referierte über „Die Geschichte unseres Verbandes“. Kamerad Ihm teilte mit, daß der Gauvorstand zur Durchführung des Bildungsprogramms in den nächsten Monaten 178 Versammlungen abzuhalten gedenke. Sehr ausführlich behandelte Kamerad Ihm die Geschichte unseres Verbandes. Schon in den vierziger Jahren sei die Arbeiterschaft einzelner Berufe dazu übergegangen, Gewerkschaften zu bilden, um auf diesem Wege ihre berufliche wirtschaftliche Lage zu verbessern. Die industrielle Entwicklung Deutschlands in der Mitte des vorigen Jahrhunderts habe eine zunehmende Proletarisierung der Bevölkerung mit sich gebracht. Rücksichtslos habe der Kapitalismus die Arbeitermassen ausgebeutet. Redner behandelte ausführlich die Bildung der ersten Arbeiter- und Handwerkervereine. Mit allen Mitteln habe die Polizei die Bestrebungen der Arbeiterschaft bekämpft. Erst in den sechziger Jahren sei es wieder gelungen, neue Organisationen zu bilden. Der Allgemeine Deutsche Arbeiterverein wurde von Lassalle ins Leben gerufen. Auch die Zimmerer regten sich. Im Jahre 1868 fand der erste Zimmerer-Kongress in Braunschweig statt. Ein Jahr später, im Jahre 1869, beschlossen die Zimmerer von Berlin den Streik, der mit einem vollen Erfolg endigte. An diesem Lohnkampf haben über 2000 Zimmerer teilgenommen. In seinen weiteren Ausführungen behandelte Kamerad Ihm das Schicksal der jungen Organisation in ihren Anfängen. Besonders ausführlich behandelte er die Verfolgung der Gewerkschaften unter dem Sozialistengesetz. Erst im Jahre 1883 sei es wieder möglich gewesen, eine Organisation der Zimmerer ins Leben zu rufen. Aus kleinen Anfängen habe sich der Verband zu jener achtunggebietenden Organisation entwickelt, die er heute darstellt. Trotz aller Schwierigkeiten, die durch die Unternehmer und auch die Behörden der Organisation in den Weg gelegt wurden, konnten diese den Aufstieg nicht verhindern. Von Jahrzehnt zu Jahrzehnt sei die Zahl der organisierten Zimmerer in Deutschland größer geworden. Auch der Einfluß des Verbandes auf die Gestaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen der Zimmerer sei gewachsen. Heute seien 103 000 Zimmerer im Verbande organisiert. Es müsse unsere Aufgabe sein, im Jahre 1928 die Werbearbeit fortzusetzen und den Mitgliederbestand auf 125 000 zu erhöhen. Nur dadurch wäre es möglich, den

Aufgaben der Gewerkschaftsbewegung reiflos gerecht zu werden. Im Anschluß an diese Ausführungen behandelte Kamerad Ihm noch die Bestimmungen des Reichstarifvertrages. Die Kameraden seien verpflichtet, auf die Durchführung der vertraglichen Bestimmungen einzuwirken. Dem Bau- und Platzdelegierten müsse größere Beachtung geschenkt werden. Die arbeitslosen Kameraden ermahnte er, ihre Mitgliedschaft unter allen Umständen aufrechtzuerhalten. Die Ausführungen des Kameraden Ihm wurden mit Beifall aufgenommen. Kamerad Wieland dankte dem Referenten für seine Ausführungen und betonte, daß die Zahlstelle alles tun werde, um den Verband zu stärken. Anschließend gab Kamerad Corbad noch Aufklärungen über das Arbeitsvermittlungs- und Arbeitslosenversicherungsgesetz. Nachdem noch einige Anfragen bezüglich der Krankenkasse aufgeklärt werden konnten, wurde die Versammlung geschlossen.

Ein beachtenswerter Grundsatz!

Jeden ersten Montag im Monat

muß auf allen Arbeitsstellen eine Kontrolle der Verbandsbücher stattfinden. Die Bau- und Platzdelegierten müssen dem Zahlstellenvorstand über das Ergebnis der Kontrolle berichten.

Peifferwih i. Schl. Am 16. November fand unsere Mitgliederversammlung statt. Diese war von 55 Kameraden besucht. Kamerad Schmidt hielt einen Vortrag über das Werden des Zimmererverbandes und seinen Einfluß auf die Gestaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen. An der Hand seiner Lebenserfahrung wies er darauf hin, wie wir vor mehr denn 40 Jahren so langsam unter schweren Verhältnissen es auf 8000 Mitglieder brachten, um es in den nächsten Jahren mühsam auf 16 000 zu bringen. Damals waren die jungen Kameraden so sieges- und zielbewußt, daß kein Hindernis zu groß erschien, um es zu überwinden. Schon damals mußten wir uns an Rückschläge gewöhnen, aber der Sache sind wir treu geblieben. Heute, wo wir über 100 000 Mitglieder zählen, ist allerdings der Einfluß auf die Gestaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen ein anderer als im Jahre 1886. Wenn zu jener Zeit gesagt worden wäre, im Jahre 1927 würde der Zimmererverband 100 000 Mitglieder zählen, das hätte niemand geglaubt. Auch die Zahlstelle Peifferwih hat regen Anteil am Aufstieg des Verbandes. Eines ist aber in Peifferwih versäumt worden, nämlich die rechtzeitige Heranziehung der Lehrlinge zu unserem Verband. Erfreulicherweise hat die Zahlstelle diesen Widerstand aufgegeben und schon einen Teil der jungen Kameraden gewonnen. Wir haben heute wohl die Lohnbedingungen für Gesellen und Lehrlinge tariflich geregelt, aber der Zimmermeister Gottlieb Edlich in Peifferwih, ehemaliger Vorsitzender der Zahlstelle, beruft sich auf die Parolen des Bundes der Zimmermeister, der den Standpunkt vertritt, trotzdem die Lehrlingslöhne tariflich geregelt sind, brauche kein Unternehmer diese Sätze zu zahlen. 18 Zimmerlehrlinge konnte der Unternehmer Edlich noch vor längerer Zeit halten. Unter Verbandsangelegenheiten beschäftigte sich die Versammlung mit dem Verhalten des Kameraden Mährländer aus Steindorf, der in der letzten Zeit ein besonderes Interesse daran fand, jede Versammlung zu stören und die leitenden Kameraden zu verächtlichen und zu beleidigen. Von einem Ausschuß aus dem Verbands wurde diesmal noch abgesehen und beschlossen, ihn in eine Strafe von 25 M zu nehmen. Da die Kameraden in Peifferwih ihre Arbeit in verschiedenen Gegenden suchen müssen, so sind sie im Jahre teilweise in 4 bis 5 Krankenkassen Mitglied. Demzufolge kommen sie nie zu einer Familienbeihilfe. Die Versammlung beauftragte den Vorstand, den Anschluß an die Zentralkrankenkasse der Zimmerer zu erstreben. Da der Gauleiter im Zeitraum von 5 Jahren sich um die Peifferwih'schen Versammlungen nicht bekümmern konnte, wurde der Wunsch ausgesprochen, daß er sich ab und zu doch einmal sehen lassen möchte. Hierauf erfolgte der Schluß der gut verlaufenen Versammlung.

Rathenow. Die Wohnungsbaugesellschaft Vatter führt in Premnik bei Rathenow größere Bauten aus. An den Baustellen der Firma herrschen schreckliche Zustände. Auf Betreiben der Firma wurden Betriebsobleute gewählt und wieder abgesetzt. Das Verhalten der Firma gab Veranlassung, der Schlichtungskommission diesen Fall zu unterbreiten. Von der Schlichtungskommission wurde die Firma verurteilt, den Betriebsobmann wieder einzustellen. An den Baustellen werden auch die Unfallverhütungsvorschriften nicht so beachtet, wie das notwendig wäre. Die Bauarbeiterchutzkommission wird die dortigen Baustellen einmal näher besichtigen müssen. Da in Premnik starker Arbeitsmangel herrscht und schon anfangs November 15 Kameraden erwerbslos waren, wird vor Zuzug gewarnt. **Starogard i. P.** Am 4. Dezember fand unsere diesjährige Generalversammlung statt, die sich eines guten Erfolges erfreute. Der Vorsitzende, Kamerad Brecher, gab den Jahresbericht. Danach haben 12 Monats- und 5 außerordentliche Versammlungen stattgefunden. Ferner 8 Kartell- und 4 Vorstandssitzungen. Der Versammlungsbesuch war das Jahr hindurch ein geringer. Wenn auch in unserer Zahlstelle kein unorganisierter Zimmerer anzutreffen ist, so

muß doch die Laune der Kameraden aufhören. Dann wurde zur Neuwahl des Gesamtverbandes geschritten. Als Wahlleiter wurde Kamerad Herrmann Gaster gewählt. Es wurde vorgeschlagen, den gesamten Vorstand wieder zu wählen; die Wahl ging auch glatt voran, außer die des ersten Schriftführers. Da hier mehrere Vorschläge vorlagen, mußte die Wahl durch Stimmentzettel erfolgen. Im Punkt „Verbandsangelegenheiten“ kam die Anmeldung zur Teilnahme an den Funktionär-Schulungskursen des Verbandes zur Sprache. Da nur 13 Stellen für Pommern frei seien und die Anmeldefrist am 10. Dezember abgelaufen ist, mühten die Kameraden, die teilnehmen wollten, sich sofort an den Gauleiter wenden. Die Ausbildungsfrage der Lehrlinge soll in der nächsten Versammlung auf die Tagesordnung gesetzt werden. Hieran wurden noch einige örtliche Angelegenheiten geregelt. Zum Schluß hielt der Vorsitzende eine kernige Ansprache. Er forderte die Kameraden auf, immer treu zum Verbands zu stehen. Nachdem das Arbeiterlied gesungen, schloß der Vorsitzende mit einem Hoch auf den Zentralverband der Zimmerer die Versammlung.

Ummendorf. Wie notwendig der gewerkschaftliche Zusammenschluß ist, konnte am 30. November bei der Tagung der Schlichtungskommission festgestellt werden. Jeder Unorganisierte soll sich ein Beispiel an den Unternehmern nehmen, die reiflos organisiert sind. In der Sitzung der Schlichtungskommission konnte man die Unternehmersolidarität feststellen. Ein Kamerad hatte eine Forderung von 56 M geltend gemacht. Der Unternehmer, bei dem er beschäftigt war, weigerte sich, den Tariflohn zu zahlen. Der Unternehmer Jakobs aus Ummendorf spielte sich in den Verhandlungen vor der Schlichtungskommission als Schützer der tarifbrüchigen Unternehmer auf. Dieser Krauter rühmte sich, daß bei ihm kein Arbeiter beschäftigt sei, der den Tariflohn erhalte. Ferner teilte er mit, daß er jeden entlassen werde, der den Tariflohn fordere. Trotz dieser Offenbarung wurde der beklagte Unternehmer zur Zahlung des rückständigen Tariflohns verurteilt. Im Betriebe des Unternehmers Jakobs herrschen auch sonst noch recht unangenehme Zustände. 5 Kameraden sind dort beschäftigt, die noch keinen Urlaub erhalten haben. Die Lehrlinge erhalten ebenso wenig den Tariflohn wie die Jungesellen. Auch mit diesen Fällen beschäftigte sich die Schlichtungskommission. Der Unternehmer mußte sich verpflichten, den Kameraden Urlaub zu geben und den Lehrlingen vom 1. Dezember an den Tariflohn zu bezahlen. Da der Unternehmer auch vergessen hat, die Krankenkassenbeiträge für einen Lehrling zu zahlen, wurde gegen ihn Strafantrag gestellt. Ebenfalls wurde Strafantrag gestellt in einem Falle, wo er für einen Jungesellen keine Erwerbslosenbeiträge gezahlt hatte. Dem Vorsitzenden des Bezirksarbeitsgeberverbandes, der an der Sitzung der Schlichtungskommission teilnahm, gingen die Augen auf, als er Mitglieder dieser Art vertreten mußte. Den unorganisierten Kameraden soll das Verhalten der Unternehmer in dem Zahlstellengebiet die Lehre geben, daß sie sich reiflos zum Verband bekennen. Nur die Organisation kann wirksam die Rechte der Arbeiter geltend machen.

Baugewerbliches.

Risiko der Bauarbeiter. Am 6. Dezember ereignete sich in Ahlbeck an der Ostsee bei dem Neubau in der Neuen Straße ein schweres Unglück. Beim „Nichten“ stürzte der Zimmermann Adolf Kurth aus 9 Meter Höhe ab. Er fiel auf den gefrorenen Fußboden. Ihm wurden 3 Rippen und der linke Arm gebrochen. Bei dem Unglücksfall zogen sich ebenfalls die Zimmerleute Bafack und Kurth jun. Verletzungen zu. Erklärlich ist der Unfall dadurch, daß der Balken, auf dem die drei standen, infolge des starken Frostes zerbrach.

Sozialpolitisches.

Sprunghafte Steigerung der Arbeitslosigkeit. Der Eintritt des Winters hat die saisonmäßige Verschlechterung des Arbeitsmarktes zur Folge. Die Zahl der Hauptunterstützungsempfänger in der Arbeitslosenversicherung betrug am 30. November rund 605 000 (männlich 507 000, weiblich 98 000) gegenüber 395 000 am 15. November. Sie ist also um rund 210 000 oder um 53,2 % gestiegen. Geringer ist die Zunahme in der Krisenunterstützung. Hier stieg die Zahl der Hauptunterstützungsempfänger von 126 000 am 15. November auf 147 000 (männlich 120 000, weiblich 27 000) am 30. November. Das bedeutet eine Steigerung von rund 21 000 oder 16,7 %. Die Zahl der unterstützten Arbeitslosen ist mithin insgesamt um rund 231 000 auf 752 000 oder um 44,4 % in der zweiten Novemberhälfte gestiegen. Der Zugang an Arbeitslosen kommt in der Hauptsache von den Außenarbeitern in den Saisonberufen, die jetzt fast überall eingestellt worden sind. In den ländlichen Bezirken war die Zunahme der Arbeitslosigkeit größer als in den Städten. Die Industrie hat Arbeiter in nennenswertem Umfang noch nicht dem Arbeitsmarkte zugeführt. Im Gegenteil, in gewissen Industrien ist noch eine Zunahme des Beschäftigungsgrades festzustellen.

Dauerndes Steigen der Sparkasseneinlagen. Das preussische Statistische Landesamt gibt in seiner statistischen Korrespondenz die Entwicklung der Einlagebestände bei den öffentlichen oder unter Staatsaufsicht stehenden Sparkassen Preußens im 3. Vierteljahr 1927 bekannt. Die aufsteigende Entwicklung hat in allen preussischen Landesstellen angehalten. Die Sparkasseneinlagen, die am Vierteljahresbeginn 2592 Millionen Mark betruhen, haben sich bis Ende September um weitere 190 Millionen Mark oder 7,3 % vermehrt. Die relativ stärkste Zunahme weisen die Sparkasseneinlagen in Brandenburg (9,8 %), die verhältnismäßig schwächste die in der Grenzmark Posen-Westpreußen (4 %) auf. Im Giro-, Scheck-, Kontokorrent- und Depositenverkehr der preussischen Sparkassen sind die Guthaben um 5,9 Millionen Mark kleiner, die Vorschüsse um 791 Millionen Mark größer gewesen als am Ende des 2. Vierteljahres. Der bankmäßige Verkehr der preussischen Sparkassen war auch im Berichtsvierteljahr recht erheblich. Die Guthaben beliefen sich Ende September auf 775,6 Millionen Mark, die

Vorschüsse auf 1188,7 Millionen Mark, und die Einzahlungen betrugen in allen 3 Monaten das 2,3fache der Guthaben. Daß die Auszahlungen die Einzahlungen in den Monaten Juli und September überstiegen, auch im Monat August nur um 29,2 Millionen Mark hinter den Einzahlungen zurückblieben, ist ein deutlicher Beweis für das starke Kreditbedürfnis der Gegenwart.

6. Sitzung des Haupttarifamtes für das Baugewerbe

(Schluß.)

Beschluß 60.

In der Streitsache des Deutschen Baugewerksbundes betreffend das Vertragsgebiet Nieder-Schlesien Berufung gegen die Entscheidung des Tarifamtes Breslau vom 3. November 1927, Entlohnung von Hilfsarbeitern bei der Kläranlage Niederfalsbrunn (Zubringer des Materials für Maurer im Tiefbau), verkündete das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in seiner Sitzung am 17. Dezember 1927 nachstehenden Beschluß:

1. Die Sache wird bis zur nächsten Sitzung des Haupttarifamtes vertagt.

2. Es soll in dieser Sitzung Beweis erhoben werden über Art, Umfang und Dauer der fraglichen Arbeiten und Zahl der dabei beschäftigt gewesenenen Maurer und Hilfsarbeiter durch Vernehmung von Auskunftspersonen, die von den Parteien zu stellen sind und auch Zeichnungen der fraglichen Arbeiten vorlegen sollen.

Entscheidung 60.

In der Streitsache 1. des Beton- und Tiefbau-Arbeitgeberverbandes, 2. des Reichsverbandes des Deutschen Tiefbaugewerbes betreffend das Vertragsgebiet Freistaat Sachsen. Berufung gegen die Entscheidung des Landestarifamtes für den Freistaat Sachsen vom 14. November 1927 (Feststellung des Bezirksarbeitsvertrages) fällt das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in seiner Sitzung am 17. Dezember 1927 nachstehende Entscheidung:

Auf die Berufung wird die Entscheidung des Landestarifamtes für den Freistaat Sachsen vom 14. November 1927 aufgehoben und die Sache mit der Maßgabe zur bindenden Entscheidung an das Landestarifamt zurückverwiesen, daß in dem zu schaffenden Bezirksarbeitsvertrag für den Beton- und Tiefbau-Arbeitgeberverband und für den des Reichsverbandes des Deutschen Tiefbaugewerbes Bestimmungen über die Arbeitszeit, wie sie im § 2 des mit dem Deutschen Arbeitgeberbund für das Baugewerbe bereits gerätigten Arbeitsvertrages enthalten sind, wegzulassen sind, und daß wegen aller übrigen etwa noch streitigen Punkte, insbesondere derjenigen, die als Kompromiß anlässlich der Aufnahme der Arbeitszeitbestimmungen gedacht waren, die Bezirksparteien vor dem Landestarifamt noch einmal verhandeln.

Entscheidung 70.

In der Lohn-Streitsache 1. des Zentralverbandes christlicher Bauarbeiter, 2. des deutschen Baugewerksbundes betreffend das Vertragsgebiet Baden Antrag auf Bestätigung des Schiedspruchs des Tarifamtes Karlsruhe vom 5. 11. 1927 (Lohnregelung der Plattenleger) fällt das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in seiner Sitzung am 17. Dezember 1927, nachstehende Entscheidung:

Die Sache wird zur Klärung und bindenden Entscheidung an das Tarifamt Karlsruhe zurückverwiesen. Es ist insbesondere zu prüfen, ob die Bezeichnung „Spitzen-Stundenlohn“ nur irrtümlich aufgenommen ist, und im anderen Falle, ob und welche Abschläge für die unteren Ortsklassen festzusetzen sind.

Entscheidung 71.

In der Lohn-Streitsache des Nordwestdeutschen Arbeitgeberverbandes betreffend das Vertragsgebiet Hann.-Münden. Antrag auf Bestätigung des Schiedspruchs des Tarifamtes Kassel vom 10. November 1927 (Entlohnung der Tiefbauarbeiter) fällt das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in seiner Sitzung am 17. Dezember 1927 nachstehende Entscheidung:

Der Schiedspruch des Tarifamtes Kassel vom 10. November 1927 wird mit der Maßgabe bestätigt, daß der Lohnsatz von 82 Pfg. erst vom 1. Januar 1928 und nur für solche Arbeitsstellen zu gelten hat, die nach dem 1. Januar neu in Angriff genommen werden.

Beschluß 72.

In der Streitsache des Deutschen Arbeitgeberbundes, Verband der Baugeschäfte von Groß-Berlin, betreffend das Vertragsgebiet Groß-Berlin Berufung gegen die Entscheidung des Tarifamtes Berlin vom 5. Dezember 1927 (Bezahlung von Uebersundenzuschlag) verkündet das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in seiner Sitzung am 17. Dezember 1927 nachstehenden Beschluß:

1. Die Sache wird vertagt.

2. Es soll Beweis erhoben werden über folgende Fragen: Ist bei den Verhandlungen über den Abschluß des Reichsarbeitsvertrages zu § 4 Ziffer 2a Absatz 3 mit dem Worte „Arbeitslohn“ der ortsübliche Arbeitslohn gemeint werden oder das Ende einer Arbeitsstunde, die nicht einer Arbeitsgruppe, durch Einholen einer schriftlichen Auskunft von den Herren Senatspräsident a. D. Dr. Spiegelthal, Landeshauptmann Dr. Ca. pari, Sozialdirektor Dr. Gausbach, denen gleichzeitig ein Exemplar des Reichsarbeitsvertrages und der Berufungsschrift vom 12. Dezember 1927 überhandt werden soll. Die Adressen der Benannten wollen die Parteien alsbald mitteilen.

3. Neuer Verhandlungstermin nach Eingang der Auskünfte.

Arbeiterversicherung und Gesundheitspflege.

Was ist „Gelegenheitsarbeit“ in der Arbeitslosenversicherung?

Die Arbeitslosenversicherung bestimmt in § 112: „Was der Arbeitslose durch Gelegenheitsarbeit verdient, wird auf die Arbeitslosenunterstützung nicht angerechnet, soweit der Verdienst in einer

Kalenderwoche 20 % desjenigen Betrages nicht übersteigt, den der Arbeitslose bei voller Arbeitslosigkeit an Unterstützung einschließlich der Familienzuschläge für die Kalenderwoche beziehen würde. Der Mehrverdienst wird zu 50 % angerechnet.“

Diese Vorschrift ist — abgesehen von den Prozeßsätzen — wörtlich den Vorschriften der früheren Verordnung über die Erwerbslosenfürsorge entnommen. In der Erwerbslosenfürsorge wurde nun der Begriff der „Gelegenheitsarbeit“ ausgelegt als „Arbeit von weniger als einer Woche“. Damit wurde hinausgegangen über den Begriff der „vorübergehenden Dienstleistungen“, die in der Krankenversicherung (§ 168 RVO, Bekanntmachung vom 17. November 1913) von der Krankenversicherungspflicht befreit sind. Denn hier gilt die Befreiung bei vorübergehenden Dienstleistungen, die von arbeitslosen Lohnarbeitern verrichtet werden, nur, wenn sie auf „höchstens drei Arbeitstage“ beschränkt sind.

Es ist wohl anzunehmen, daß der Begriff der „Gelegenheitsarbeit“ in der Arbeitslosenversicherung der bisherigen Rechtsübung angepaßt wird. Tatsächlich wird dieser Begriff dann identisch mit dem Begriff „unständige Beschäftigung“ im Sinne des § 441 RVO, wonach „unständig“ eine Beschäftigung ist, die auf weniger als eine Woche entweder nach der Natur der Sache beschränkt zu sein pflegt oder im voraus durch den Arbeitsvertrag beschränkt ist. Nach § 128 des Gesetzes über Arbeitslosenversicherung fällt auch die von der Reichsversicherungsordnung für die unständig Beschäftigten vorgesehene Krankenversicherungspflicht fort, wenn unständig Beschäftigten die Arbeitslosenunterstützung in voller Höhe oder nach § 112 um weniger als die Hälfte gekürzt beziehen. Die Beitragsleistung erfolgt dann, ebenso wie für die andern Arbeitslosen, durch die Reichsanstalt.

In diesem Jahre sind 53 Beiträge zu leisten!

Literarisches.

„Soziale Bauwirtschaft“. Vierteljährlich 6 Hefte, Bezugsgebühr 3 M., für Gewerkschafter 1,50 M. In der Zeit vom 27. bis 29. November tagte in Berlin das Parlament der Bauhüttenleute. Im Mittelpunkt seiner Verhandlungen stand die Einführung der wirtschaftlichen Betriebsführung bei allen dem Verband sozialer Baubetriebe angehörenden Betrieben. Diesem Zwecke dienen auch die Nummern 22 und 23 der „Sozialen Bauwirtschaft“. Heft 22 enthält unter Beigabe einer Fülle von Abbildungen eine Reihe von Aufsätzen über das wirtschaftliche Bauen in Amerika. Das Heft 23 enthält etwa 20 Aufsätze, in denen für die Bauhüttenbewegung wichtige organisatorische und betriebstechnische Anregungen gegeben werden. Das soeben erschienene Heft 24 bringt dann einen ausführlichen Bericht vom Sechsten Deutschen Bauhüttenkongress.

„Die Gemeinde“ Nr. 24 bringt neben den zahlreichen und wertvollen Mitteilungen die Anregungen für sozialistische Arbeit in Stadt und Land einige beachtenswerte größere Artikel. „Die Gemeinde“ erscheint vierzehntäglich beim Verlag J. S. W. Dieß Nachfolger, Berlin SW. 68, Lindenstr. 3, und ist zum Preise von monatlich 90 Pfg. durch alle Postanstalten und Buchhandlungen zu beziehen.

Deutsche Berufsblätter, Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart, Urbanstraße 14. Die Berufsblätter erscheinen ab 1. Oktober 1927 monatlich in drei Ausgaben. Jedes Exemplar kostet 20 Pfg., bei größerer Abnahme wird Rabatt gewährt. Die Berufsblätter sollen in erster Linie beruflicher Aufklärung dienen. Die Nummer 1 behandelt den Beruf des Zimmerers. In den einzelnen Abschnitten des Heftes wird die Berufsentwicklung, das Berufsbild, die Berufsanforderungen und Berufsgefahren sowie die Ausbildung und die wirtschaftlichen Verhältnisse im Beruf behandelt. Der Verfasser dieser Arbeit, Dr. Kugmer, Wiesbaden-Wiebrich, hat sich alle Mühe gegeben, die Berufsverhältnisse objektiv zu schildern. Bei der Aufklärungsarbeit und bei der Berufsberatung wird dies Heft wertvolle Dienste leisten können.

Seidel, Richard: Die Gewerkschaftsbewegung in Deutschland. Mit einem Abschnitt von Bernhard Göring über die Gewerkschaftsbewegung der Angestellten. Amsterdam 1927. Verlag des Internationalen Gewerkschaftsbundes. Auslieferung in Deutschland: Verlagsgesellschaft des ADGB, Berlin S. 14. 157 Seiten. Preis 1,50 M. Die Schrift von Seidel und Göring bildet eine wertvolle Ergänzung der in der Internationalen Gewerkschaftsbibliothek bereits erschienenen Abhandlungen über die Gewerkschaftsbewegung in Belgien, England und Schweden.

Im Verlag von Louis Mosberg, Bielefeld, erschien soeben: „Das Baugewerbe im Wandel der Zeiten!“ Preis 1,80 M. Eine treffliche Abhandlung des Baugeschäftes von der Urzeit bis zum heutigen Tage. Die Schrift kann durch den Verfasser, Kamerad Otto Kaufmann, Berlin SW. 68, Alexandrinenstraße 29, bezogen werden. Von seinen früheren verfaßten Büchern hält Kaufmann noch auf Lager: Buch der Richtigkeiten, Preis 1,50 M., Handwerksburschen Leid und Freud, Preis 1 M., Das Liederbuch, 362 Lieder. Preis 75 Pfg.

Die Sozialisierung des Heilwesens, von Hermann Wolf. 32 Seiten. Preis 50 Pfg. Verlag des Verbandes „Volks-gesundheit“, Dresden-A., Am Schießhaus 17.

Die willkürliche Beschränkung der Kinderzahl, von Hermann Wolf. 32 Seiten mit 13 Abbildungen. 2. Auflage. Preis 50 Pfg.

Der strafrechtliche Schutz der Arbeitskraft. Von Dr. jur. Rudolf Revoigt. Das Werk ist auf Verantwortung des ehemaligen Justizministers Radbruch, der sich sehr anerkennend darüber ausgelassen hat, mit Unterstützung des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes erschienen. Das Buch kostet 4,60 M. Es handelt sich um eine Arbeit, die nach Thema und Ausführung allen Gewerkschafts-

angestellten bekannt sein sollte, die als Vertreter bei Arbeitsgerichten fungieren. Zu beziehen durch die Verlagsanstalt des ADGB.

Das Dezemberheft der „Arbeiter-Jugend“. Das neue Heft der „Arbeiter-Jugend“ beginnt mit einem hoffnungsvollen Ausblick auf das kommende große Wahljahr 1928. Die Beilage „Arbeitsgemeinschaft“ ist wieder sehr vielgestaltig. Die Beilage „Kultur und Leben“ beginnt mit einer prächtigen Weihnachtsgeschichte von Karl Danz. Die Zeitschrift ist zu beziehen durch die Post und durch jede Buchhandlung. Das Einzelheft kostet 25 Pfg.

„Sie suchen die Seele“. Von Fritz Fricke. Zu beziehen durch die Verlagsanstalt des ADGB, Berlin. Die neue psychologische Arbeitspolitik der Unternehmer, 56 Seiten. Preis 60 Pfg. Diese neue und beachtenswerte Streitschrift schildert die Wirklichkeit und Stellung des „Dinta“ und der von ihm ausgehenden, planmäßig organisierten, neuen psychologischen Arbeitspolitik der Unternehmer. Die Broschüre ist eine notwendige literarische Erscheinung und es ist zu empfehlen, daß jeder politische und gewerkschaftliche Funktionär in ihren Besitz kommt, um das neue Kampffeld der Unternehmer und ihre neue Frontstellung genau kennenzulernen.

Veranstaltungsanzeiger.

Zahlstellen, die ihre regelmäßigen Versammlungen für 1928 im „Veranstaltungsanzeiger“ bekanntzugeben wünschen, werden um baldige Mitteilung gebeten. Anzugeben ist, an welchem Tage, um wieviel Uhr und in welchem Lokal die Versammlungen stattfinden.

Donnerstag, den 29. Dezember:

Brandenburg a. d. H.: Abends 7½ Uhr im Volkshaus.

Freitag, den 30. Dezember:

Bielefeld: Nach Feierabend bei Liebenfeld, Webereistr. 4. — Coburg: Nach Feierabend im Verkehrslokal. — Eisen: Abends 7½ Uhr Delegiertenversammlung im Gewerkschaftshaus. — Merseburg-Leuna: Abends von 6 bis 8 Uhr Jahlabend im Lokal „Heiterer Blick“ in Leuna.

Sonabend, den 31. Dezember:

Aken: Abends 8 Uhr im Gasthaus „Stadt Hamburg“. — Arnswalde: Abends 8 Uhr im „Goldenen Löwen“, Mittelstraße. — Braunschweig, Bezirk Wolfenbüttel: Abends 8 Uhr im Gasthaus „Zur Tanne“. — Buer: Abends 7 Uhr bei Wormland, Hagenstraße. — Frankenberg: Abends 7 Uhr im Verkehrslokal. — Friedland: Abends 8 Uhr im Gesellschaftshaus bei Wienholz. — Hagen i. W.: Abends 8 Uhr bei Franz Hohmann, Ecke Kölner und Elbersfelder Straße. — Magdeburg, Bezirk Schönebeck: Abends 7½ Uhr bei Muschak, Elbstraße. — Nienburg: Abends 8 Uhr bei Henkel. — Witten i. W.: Abends 7 Uhr bei Röhmeier, Ardenstraße.

Sonntag, den 1. Januar:

Eisleben: Vormittags 10 Uhr im Volkshaus. — Lenge- rich: Vormittags 10 Uhr bei Fr. Bunemann, Am Bahnhof.

Sterbefeitel.

Berlin. Am 6. Dezember starb unser Mitglied, der Kamerad Wilhelm Schöning (Bezirk 1) im Alter von 67 Jahren an Herzschwäche. — Am 9. Dezember starb unser Mitglied, der Kamerad Alex Steckmann (Bezirk 28) im Alter von 38 Jahren an Nierenwasserstich.

Breslau. Am 11. Dezember verschied unser Kamerad Paul Stein im Alter von 49 Jahren an Lungen- und Brustfellentzündung.

Hirschberg i. Schl. Am 11. Dezember starb unser Kamerad Adolf Dröllenberg (Bezirk Steinfelsen) im Alter von 48 Jahren an Magenleiden.

Köln a. Rh. Am 6. Dezember starb unser Kamerad Anton Siebenaller aus Eschweiler im Alter von 74 Jahren an Altersschwäche.

Mannheim. Am 8. November starb nach langer Krankheit unser Kamerad Johann Lipp aus Wieb- lingen im Alter von 70 Jahren an Altersschwäche.

Neufalz. Am 30. Oktober starb unser Kamerad Adolf Schenermann im Alter von 80 Jahren in- folge Altersschwäche.

Neuß. Am 9. Dezember starb unser Kamerad Wil- helm Strunk im Alter von 62 Jahren infolge eines Herzschlages.

Oppeln. Am 1. Dezember starb unser Mitglied, der Junghamerad Stanislaus Kanja im Alter von 19 Jahren an den Folgen einer Blinddarm- operation.

Schweidnitz. Am 10. Dezember starb unser Kamerad Hermann Schrot aus Tunkendorf im Alter von 57 Jahren an Lungenentzündung.

Woldegk. Am 10. Dezember starb unser Kamerad Walter Ruthenberg im Alter von 23 Jahren an den Folgen eines Unfalles.

Wüzburg. Am 14. Oktober starb unser Kamerad Franz Ringelmann an Rippenfellentzündung und Herzschwäche.

Ehre ihrem Andenken!

Bau- u. Spargenossenschaft e. G. m. b. H., Heilbronn.

Die statutengemäß einberufene und am 16. Oktober d. J. stattgefundene Hauptversammlung hat die Liquidation beschlossen. Auf Grund des Genossenschaftsgesetzes fordern wir hiermit auf, etwaige Ansprüche bei dem Unterzeichneten geltend zu machen.

Der Liquidator: Karl Scheel, Heilbronn, Südf. 91.

Der Zimmerer Ewald Böttcher, geboren am 1. Sept. 1892 in Kleinhelmsdorf, ist abgereist, ohne seinen Verpflichtungen der Zahl- stelle Warg a. d. D. gegenüber nachzukommen.